

XIX. Armenwesen.

A. Organisation der Armenpflege.

Die Organisation der Armenpflege hat im Berichtsjahre keine wesentliche Änderung erfahren. Sie beruht auf der im Jahre 1860 vom Gemeinderathe erlassenen und seither nur in einzelnen Punkten abgeänderten Instruction, nach welcher die Armenpflege in der Art centralisirt ist, daß der Magistrat das Bewilligungsrecht für alle größeren oder wiederkehrenden Unterstützungen hat, während die für jeden Bezirk bestehenden Armeninstitute die Verhältnisse der Bittsteller zu erheben, Anträge zu stellen, die vom Magistrate bewilligten Unterstützungen zu verabfolgen und nur in Fällen augenblicklichen Bedarfes kleinere Unterstützungen selbständig zu ertheilen haben.

Mit Rücksicht auf die große Ausdehnung des II. Gemeindebezirkes hatte der Gemeinderath schon mit Beschluß vom 18. December 1896 die Untertheilung des Armeninstitutes dieses Bezirkes in zwei selbständige Armeninstitute beschlossen; doch konnte dieser Beschluß, da gegen die Art seiner Durchführung Protest erhoben und darüber noch nicht endgiltig entschieden wurde, im Berichtsjahre noch nicht durchgeführt werden. Auch an der Anzahl der Armenrathstellen, welche mit Stadtrathsbeschluß vom 26. April 1894 nach dem Grundsatz, daß einem Armenrath nicht mehr als 10 unterstützte Familien zugewiesen werden sollten, mit 1775 festgesetzt worden war, wurde im Berichtsjahre nichts geändert.

Dagegen wurde die Zahl der Functionäre bei einzelnen Armeninstituten, dem Bedürfnisse entsprechend, vermehrt. So wurde für das Armeninstitut des VII. Bezirkes die Stelle eines zweiten Obmann-Stellvertreters, für den VIII. Bezirk die eines Stellvertreters für den Rechnungsführer und für den Schriftführer, für den IX. Bezirk die Stelle eines zweiten Obmann-Stellvertreters und eines Stellvertreters für den Cassier und für den Rechnungsführer, endlich für das Armeninstitut des XII. Bezirkes die Stelle eines zweiten Obmann-Stellvertreters systemisirt.

Durch die Einverleibung der Vororte mit Wien im Jahre 1890 und durch den Stadtrathsbeschluß vom Jahre 1894, wonach die Zahl der Armenräthe von 890 auf 1775 erhöht worden ist, sind in der Functionsdauer derselben so große Verschiedenheiten eingetreten, daß allzuhäufig Armenrathswahlen nothwendig wurden.

Um nun ein einheitliches System durchzuführen und sämtliche Armenräthe gleichzeitig wählen zu können, beschloß der Gemeinderath am 17. December 1897:

„1. Die Wahl jener Armenräthe, deren Functionsdauer mit Ende des Jahres 1896 zu Ende war oder mit Ablauf der Jahre 1897 bis 1899 zu Ende geht, sowie die innerhalb dieses Zeitraumes nothwendigen Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden nur bis Ende 1900 ausgeschrieben; es hat daher deren Bestätigung nur für diese Zeitperiode zu gelten und bis dahin jede Auslosung zu unterbleiben.

2. Für die gleiche Zeitperiode sind auch die Wahlen der Functionäre bei sämtlichen Armeninstituten vorzunehmen, mit Ausnahme jener Bezirke, in welchen die Functionäre ganz oder theilweise erst im heurigen Jahre gewählt wurden.

3. Diese Bestimmungen haben auch für das demnächst ins Leben tretende Armeninstitut II b (Brigittenau) zur Anwendung zu kommen.“

Am Ende des Berichtsjahres betrug die Zahl der systemisirten Armenräthe 1642, jene der Waisenväter 353, jene der Waisenkinder 114.

Über die Bewegung im Stande der Armenräthe gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß.

Es fanden statt:		
im Bezirke	Wahlen von Armenräthen	Wahlen von Functionären
I	2	3
II	4	—
III	3	—
IV	8	—
V	28	3
VI	—	—
VII	3	—
VIII	29	6
IX	9	6
X	6	—
XI	1	—
XII	10	1
XIII	13	4
XIV	18	12
XV	—	—
XVI	7	—
XVII	11	—
XVIII	12	1
XIX	2	—

Bezüglich der Geschäftsführung der Armeninstitute ist zu bemerken, daß im Berichtsjahre die Zahl der Geschäftsstücke 63.126, die Zahl der Sitzungen 210 betrug. Zur Beurtheilung des Anfanges der Geschäfte der Armeninstitute dient auch die Anzahl und Größe der von ihnen dem Magistrate zur Entscheidung vorgelegten Hauptberichte, d. i. der in Tabellenform zusammengefaßten Anträge über Unterstützungsansuchen.

Im Jahre 1897 wurden vorgelegt:

aus dem	I. Bezirke	14	Hauptberichte mit	277	Posten
" "	II. "	61	" "	1308	"
" "	III. "	121	" "	1192	"
" "	IV. "	39	" "	534	"
" "	V. "	82	" "	2087	"
" "	VI. "	41	" "	1051	"
" "	VII. "	37	" "	677	"
" "	VIII. "	49	" "	798	"
" "	IX. "	114	" "	1091	"
" "	X. "	50	" "	1061	"
" "	XI. "	14	" "	210	"
" "	XII. "	46	" "	591	"
" "	XIII. "	27	" "	484	"
" "	XIV. "	56	" "	913	"
" "	XV. "	37	" "	736	"
" "	XVI. "	62	" "	2356	"
" "	XVII. "	74	" "	1717	"
" "	XVIII. "	42	" "	451	"
" "	XIX. "	21	" "	292	"

zusammen also 987 Hauptberichte mit 17826 Posten.

Nach der Instruction über die Armenpflege soll womöglich jährlich eine Conferenz der Obmänner sämtlicher Armeninstitute stattfinden; eine solche Conferenz wurde am 18. December 1896 eröffnet, am 22. Februar 1897 fortgesetzt und am 5. April 1897 geschlossen.

Bei dieser Conferenz wurde vor allem auf das fortwährende Steigen der Kosten der Armenpflege hingewiesen und die Nothwendigkeit einer strengen und gewissenhaften Prüfung der Verhältnisse der Bittsteller betont.

Der armenärztliche Dienst wurde im Berichtsjahre durch 11 k. k. provisorische Armenärzte, welche theils vom k. k. Krankenanstaltenfond, theils von der Gemeinde Wien remuneriert werden, durch 55 städtische Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau, ferner durch 1 k. k. Stadtdarmen-Augenarzt und 1 k. k. Stadtdarmenarzt, deren Bezüge der k. k. Krankenanstaltenfond allein trägt, versehen.

B. Fonde und Stiftungen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

a) Fonde der öffentlichen Armenpflege.

Für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege stehen der Gemeinde Wien, abgesehen von den Armenstiftungen und den für die Armenpflege gewidmeten Legaten und Schenkungen die Erträgnisse von sechs in ihrer Verwaltung befindlichen Fonden zur Verfügung, über deren finanzielle Gebarung im Folgenden berichtet wird. Außerdem erhält die Gemeinde gewisse Zuschüsse aus dem niederösterreichischen Landesfonde.

1. Allgemeiner Versorgungsfond.

Als im Jahre 1842 die Armenpflege in Wien von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung dem Wiener Magistrat übergeben wurde, erhielt dieser auch die für die Armenpflege im allgemeinen gewidmeten Fonde unter der Bezeichnung „Wiener allgemeiner Versorgungsfond“ mit der Bestimmung überwiesen, daß der Fond nicht dem Gemeindevermögen einverleibt werden dürfe und stets abgesondert zu verrechnen sei.

Die Einnahmen des Fondes bestehen aus dem Ertrage seiner Realitäten und Wertpapiere, aus dem Ertrage verschiedener ihm verliehenen Rechte (einer Gebür von den in Wien vorfallenden Verlassenschaften, von freiwilligen Versteigerungen, von öffentlichen Lustbarkeiten, dem Lohnwagengefälle, einem Anthelle an der Verzehrungssteuer und an dem Reingewinne des k. k. Versuchamtes), aus dem Ertragnisse der jährlich veranstalteten Armenlotterie, des Balles der Stadt Wien, des städtischen Neujahrskalmanaches, aus Spenden, lektwilligen Zuwendungen und verschiedenen Strafgeldern. Im Berichtsjahre wurden die Einkünfte des Fondes mehrfach geschmälert. Mit Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie vom 13. April 1897, Z. 34.144, wurde die bisher eingehobene Radfahrlicenzgebür als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; der Antheil am Reingewinne des k. k. Versuchamtes wurde nicht an den Fond abgeführt, sondern mit Rücksicht auf die geplante Umgestaltung des k. k. Versuchamtes zurückbehalten; endlich wurden auch die Gebüren von Verlassenschaften dadurch beeinträchtigt, daß infolge einer geänderten Spruchpraxis der Abhandlungsgerichte für die Bemessung der Versorgungsfondsgebür der Wert der außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Nachlaßrealitäten außer Anschlag blieb.

Dieser plötzliche Umschwung in einer Jahrzehnte lang geübten Spruchpraxis bewies neuerdings die Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung der Verlassenschaftsgebür; der Magistrat hat die hiezu erforderlichen Vorarbeiten bereits in Angriff genommen.

Bezüglich des Lohnwagengefälles ist Folgendes zu bemerken:

Die Gemeinde Wien hebt auf Grund der Verordnung Kaiser Leopold I. vom 2. December 1697 (Codex austriacus I. pag. 114) von gewissen Fuhrwerksbesitzern sogenannte Lizenzgebüren ein.

Durch diese Verordnung wird bestimmt, daß vom 1. Jänner 1698 alle jene, welche in, vor, um und bei der Stadt Wien Lehenwagen (Lohnwagen), Schefe (Chaisen) und Kales (Kaleschen) halten, zur Erhaltung des neu errichteten Armenhauses vor dem Schottenthore einen Lehenwagen-, Schefe- und Kalesaufschlag von monatlich 3 Gulden von jedem dieser Transportmittel im vorhinein an die Armenkasse zu entrichten haben.

Dieser Aufschlag, später Lohnwagengefälle genannt, hat im Laufe der Jahre mannigfache Abänderungen erfahren. So wurde das Lohnwagengefälle im Jahre 1765 erhöht; ebenso mit Verordnung vom 30. Juni 1812 (Kropatschek's Gesetzsammlung vom Jahre 1812).

Eine neuerliche Regulierung des Lohnwagengefälles wurde auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 23. August 1821 mit dem Regierungscirculare vom 19. September 1821, Z. 42.280, verfügt und in derselben die Gebüren für die Fiafer (Vorstadtlohnkutscher), Stadtlohnkutscher, Sesselfräger, Landkutscher, Kleinfuhrleute, sowie Beisels- und Stellwagenbesitzer festgesetzt. (Provinzial-Gesetzsammlung vom Jahre 1821,

§. 503.) Das ursprünglich in der Verwaltung des Staates befindliche Lohnwagen-
gefälle kam gelegentlich der im Jahre 1842 erfolgten Übergabe des Armenwesens an
den Magistrat.

Gegenwärtig betragen diese Gebühren per Lizenz und Jahr: für den Fiaker 37 fl. 80 kr.,
Einspanner 18 fl. 90 kr., Stadtlohnkutscher 50 fl. 40 kr., Stellwagen I. Cl. 8 fl. 40 kr.,
Stellwagen II. Cl. 6 fl. 30 kr., Stellwagen III. Cl. 4 fl. 20 kr., Landkutscher
37 fl. 80 kr., Kleinfuhrwerksbesitzer 6 fl. 30 kr.

Die Einnahmen, welche aus diesen Lizenzgebühren dem Wiener Versorgungsfonde
zufließen, waren für das Jahr 1897 mit 93.000 fl. veranschlagt.

Zu wiederholten Malen sind die lizenzpflchtigen Fuhrwerksbesitzer um die
Aufhebung dieser Lizenzgebühren eingeschritten. Es läßt sich in der That nicht leugnen,
daß die Lizenzgebühr insbesondere für die Fiaker, Einspanner und Lohnkutscher eine
drückende Last ist, welche um so schwerer empfunden wird, als die Entwicklung der mo-
dernen, auf den Massentransport eingerichteten Verkehrsmittel die Geschäftsverhältnisse
dieser Fuhrwerksbesitzer in überaus ungünstiger Weise beeinflusst.

Nachdem jedoch der Wiener allgemeine Versorgungsfond auf eine so namhafte
Einnahmsquelle ohne einen entsprechenden Ersatz nicht verzichten kann, wurden die
Gesuche um Aufhebung der Lizenzgebühren bisher ausnahmslos abgewiesen.

Anlässlich eines neuerlichen Ansuchens der beteiligten Fuhrwerksbesitzer um Auf-
hebung dieser Gebühren hat nun der Stadtrath in seiner Sitzung vom 23. April 1897
nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrath spricht sich für die Einführung einer communalen Pferdekopfsteuer mit
einer Progression, sowohl nach der Anzahl der Pferde, als auch für Luxuspferde, unter gleichzeitiger
Abichaffung der bisherigen communalen Abgaben aus;

2. der Magistrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und mit Beschleunigung
dem Stadtrathe, beziehungsweise Gemeinderathe zur Beschlussfassung vorzulegen, derart, daß die
Erledigung derselben in der nächsten Session des niederösterreichischen Landtages ermöglicht werde;

3. in dem Berichte sind auch bezüglich der Einführung einer progressiven Standplatzgebühr
Vorschläge zu erstatten, wobei sowohl auf die Erlichkeit des Standplatzes, als auch auf die Anzahl
der Wagen eines Fuhrwerksbesitzers, welche diese Standplätze benützen, Rücksicht zu nehmen ist.

Um den finanziellen Effect der projectierten Pferdekopfsteuer ermessen zu können.
genügte es nicht, den Pferdestand im Wiener Gemeindegebiete überhaupt zu kennen,
sondern es mußte mit Rücksicht auf die Einführung einer Progression nach der Anzahl
der Pferde erhoben werden, wie sich die im Wiener Gemeindegebiete gehaltenen Pferde
auf die einzelnen Pferdebesitzer vertheilen.

Das Ergebnis der Erhebung ist aus der nachstehenden Zusammenstellung zu
entnehmen.

Zu Beginn des Jahres 1897 bezifferte sich der gesammte Pferdestand mit 39.000.
Davon waren im Besitze der Wiener Tramway-Gesellschaft 3886, der Neuen Wiener
Tramway-Gesellschaft 540, der Wiener General-Omnibus-Compagnie 1725, der
Österreichischen Omnibus-Gesellschaft 867, der städtischen Feuerwehr 111, des städtischen
Straßenreinigungsamtes 87, des k. k. Poststallamtes 731, der Allgemeinen Österreichischen
Transportgesellschaft 233; von den übrigen Pferdehaltern besaßen Pferde: je einer 3203,
je zwei 2477, je drei 740, je vier 586, je fünf 244, je sechs 247, je sieben 123,
je acht 139, je neun 96, je zehn 85, über 10—20 : 212, über 20—30 : 69, über
30—40 : 32, über 40—50 : 18, über 50—60 : 13, über 60—70 : 14, über

70—80 : 4, über 80—90 : 8, über 90—100 : 1, über 100—150 : 11, über 150—200 : 2. Die Zahl der Luxuspferde (Reit- und Equipagenpferde) bezifferte sich mit 1538.

In dieser Zusammenstellung sind jene Pferde außer Betracht gelassen, welche auch von der auf Grund des Thierseuchensondsgesetzes alljährlich vorzunehmenden Conscriptierung ausgeschlossen sind.

Der Magistrat hat nun einen den Intentionen des vorbezeichneten Stadtrathsbeschlusses Rechnung tragenden Gesetzentwurf, „betreffend die Einführung einer Gemeindeaufgabe auf den Besitz von Pferden (Pferdesteuer) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ ausgearbeitet und denselben am 14. December 1897 dem Stadtrathe vorgelegt. Eine Entscheidung hierüber ist im Berichtsjahre nicht erfolgt. —

Die Einnahmen des allgemeinen Versorgungsfondes dienen zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege für alle in Wien heimatberechtigten Personen. Da diese Einnahmen hiefür nicht ausreichen, muß die Gemeinde den Fehlbetrag aus ihren eigenen Geldern decken. In der Verrechnung wird aber dieses Verhältnis umgekehrt, indem die ganzen Kosten der Armenpflege aus den Gemeindecinkünften bestritten, dafür aber die Einnahmen des Versorgungsfondes nach Abzug der Auslagen für die Verwaltung und die besonderen Zwecke des Fonds an die eigenen Gelder der Gemeinde abgeführt werden.

Das Fondsvermögen erfuhr im Berichtsjahre durch den Ankauf der E. Rosenthal'schen Baumschule in Albern eine Veränderung. Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 16. Juli 1897 wurde dieser Besitz um den Betrag von 118.670 fl. für das dem allgemeinen Versorgungsfonde gehörige Fondsgut Ebersdorf a. d. Donau angekauft. Das ganze Grundareale wurde von der Gemeinde für städtische Baumschulzwecke gepachtet und werden 4⁰/₁₀ des Ankaufscapitales als jährlicher Pachtzins an den Fond gezahlt.

Die Hochwasserkatastrophe im Sommer des Jahres 1897 hat den Pachtgründen des Fondsgutes einen nicht unerheblichen Schaden zugefügt, weshalb der Gemeinderath am 10. August 1897 beschloß, den Pächtern einen Pachtzinsnachlaß von insgesammt 1878 fl. zu gewähren.

Im Jahre 1897 betrugen die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen 1,750.647 fl. 4 fr., die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 1,721.596 fl. 27 fr. (darunter der als Einnahmenüberschuß an die eigenen Gelder der Gemeinde abgeführte Betrag von 1,325.591 fl. 99 fr.), das reine Stammvermögen 5,196.909 fl. 63 fr., das reine Currentvermögen 185.149 fl. 35 fr., daher das gesammte reine Vermögen 5,382.058 fl. 98 fr.

2. Bürgerladfond.

Durch Legate, Schenkungen und durch Beiträge der bürgerlichen Zünfte entstand im Jahre 1558 der Bürgerladfond, welcher die Bestimmung hat, unverförgte Wiener Bürger und deren Frauen, welche aus dem Bürgerhospitalfonde, über den später gesprochen werden wird, wegen Unzulänglichkeit der systemisirten Pfründenzahl keine Pfründe erhalten können, mit einer Anshilfe oder Pfründe theilen zu können.

Die Zahl der aus diesem Fonde zu ertheilenden Pfründen wird von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der Einkünfte des Fonds festgesetzt.

Am Schlusse des Jahres 1897 waren 178 Bürgerlad-Pfründnerplätze besetzt, u. zw. bezogen 177 Pfründner monatlich acht Gulden und einer monatlich sechs Gulden.

Beim Bürgerladfonde beliefen sich im Berichtsjahre die gewöhnlichen Einnahmen auf 27.991 fl. 19 fr., welchen gewöhnliche Auslagen im Betrage von 23.669 fl. 11 fr. gegenüberstanden.

Die Hauptsumme des Activvermögens, welches sich aus den eigenen Capitalien, den Stiftungscapitalien, dem Werte der Realität I. Bezirk, Wollzeile Nr. 28 und den Activrückständen, sowie dem baren Cassareste zusammensetzt, betrug 484.967 fl. 88 fr.; werden hievon die Passivrückstände per 191 fl. 30 fr. in Abzug gebracht, so ergibt sich ein Reinvermögen von 484.776 fl. 58 fr.

3. Bürgerhospitalfond.

Dieser bis ins 13. Jahrhundert zurückreichende Fond umfaßte frühere Widmungen für verschiedene humanitäre Zwecke; erst seit dem Jahre 1784, als für Kranken-, Irren- und Waisenspflege besondere Anstalten geschaffen und die für diese Zwecke bestimmten Capitalien aus dem Bürgerhospitalfonde ausgeschieden wurden, erhielt er die ausschließliche Widmung zur Unterstützung armer Bürger, hatte aber nichtsdestoweniger noch immer jährlich gewisse Beträge an andere humanitäre Fonde abzuführen. Nachdem die an den k. k. Krankenanstaltenfond zu entrichtende Reccesgebühr im Jahre 1892 durch eine Capitalzahlung abgelöst worden war, blieben nur mehr die verhältnismäßig geringen Reccesgebühren an den k. k. Waisenhaus-, den n.-ö. Findelhaus-, den Gebärhaus- und Irrenhausfond, welche zusammen 23.752 fl. 88 fr. betragen. Die Verhandlungen wegen Auflassung oder Ablösung dieser Gebühren sind im Zuge.

Die Einkünfte des Bürgerhospitalfondes bestehen aus dem Ertragnisse der Fondscapitalien (der Herrschaft Spitz a. d. Donau, der zahlreichen Miethäuser in Wien, der Grundstücke, Auen und Wälder in und bei Wien), aus den Interessen der Fondscapitalien, aus den Pauschalbeiträgen des Staates für die Ablösung gewisser, dem Fonde einst zugestandener Gerechtsame, endlich aus Legaten und Spenden.

Die Ablösungssumme für das dem Fonde früher gehörige ausschließliche Bierbraurecht im Jahresbetrage von 13.020 fl. war zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirection von 11. April 1895, Z. 15.002, auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1868, N.-G.-Bl. Nr. 66, mit einer 20percentigen Steuer belegt worden. Die dagegen ergriffenen administrativen Rechtsmittel blieben erfolglos und auch die beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe erhobene Beschwerde wurde am 3. November 1897 als unbegründet abgewiesen.

Der Realbesitz des Fondes in Wien hat keine wesentliche Änderung erfahren. Erwähnenswert ist, daß der Gemeinderath am 2. Juli 1897 den Umbau des Bürgerhospitalfondshauses I. Bezirk, Rärntnerstraße Nr. 24, Neuer Markt Nr. 4 beschlossen hat und die Demolierung dieses Objectes begonnen wurde.

Zur Erlangung von Plänen für den Umbau desselben in ein Zins- und Geschäftshaus wurde der Magistrat mit dem angeführten Gemeinderathsbeschlusse beauftragt, den Entwurf einer Concurrenzausschreibung vorzulegen und folgende Grundsätze festzuhalten:

1. Der Termin ist auf vier Wochen festzusetzen.
2. Es sind drei Preise zu 300 fl., 500 fl. und 800 fl. zur Vertheilung zu bringen.
3. Mit dem Gewinner des ersten Preises ist wegen Durchführung des Detailprojectes in Verhandlung zu treten.

4. Als Preisrichter soll durch den Gemeinderath eine dreigliedrige Jury eingesetzt werden, bestehend aus zwei Mitgliedern des Gemeinderathes und einem außerhalb des Gemeinderathes stehenden Sachverständigen. Die Sachverständigen sind in der Preisausschreibung namhaft zu machen.

5. Zur Prämiiierung sollen jene Projecte kommen, welche sich neben der schönsten architektonischen Durchbildung am besten zur Ausführung eignen.

6. Den Projectanten soll es freistehen, bezüglich der Baulinie Abänderungen vorzuschlagen.

7. Die Möglichkeit eines architektonischen Einklanges mit den hauptsächlichsten Baumaßen des seinerzeitigen Umbaues an Stelle des Hauses Nr. 26, Rärntnerstraße ist anzustreben.

Die vom Magistrat nach diesen Gesichtspunkten verfaßte Preisausschreibung wurde von dem Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 16. Juli 1897 genehmigt. Als Preisrichter wurden die Gemeinderäthe Josef Bündsdorf, Architect und Stadtbaumeister und Carl Costenoble, Bildhauer, als außerhalb der Gemeindevertretung stehender Sachverständiger der Architect Aug. Kirstein eingesetzt. Die Preisrichter haben als Obmann Gemeinderath Bündsdorf gewählt.

Auf Grund der am 26. Juli 1897 erfolgten Preisausschreibung sind 22 Projecte eingelangt. Das Preisgericht, welches die Concurrencyprojecte einer eingehenden Besichtigung und Beurtheilung unterzog, hat in seiner Sitzung vom 10. November 1897 die drei ausgeschriebenene Preise in folgender Weise zuerkannt:

Der I. Preis per 800 fl. entfiel auf das Project Nr. 13, welches Freiherr v. Kraus, Architect, und J. Tölk, Architect und Stadtbaumeister, zu Verfassern hatte; der II. Preis per 500 fl. wurde dem Projecte Nr. 10 zuerkannt, als dessen Verfasser Alb. S. Pecha, Architect sich erwies und der III. Preis per 300 fl. ist dem Verfasser des Projectes Nr. 12, Rudolf Dick, Architect, zugesprochen worden.

Der Gemeinderath hat mit dem Plenarbeschlusse vom 10. December 1897 die Entscheidung des Preisgerichtes genehmigend zur Kenntniß genommen und wurde der Magistrat zugleich beauftragt, mit den Gewinnern des I. Preises wegen Durchführung des Detailprojectes in Verhandlung zu treten.

Die Verhandlungen, die sohin mit den Architekten Freiherrn v. Kraus und Tölk gepflogen wurden, ergaben, daß dieselben sich am 31. December 1897 bereit erklärten, für den in Rede stehenden Umbau die sämtlichen Grundrisse, die Polierpläne, die Details für die Eisenconstruction und die dazu nothwendige Berechnung, ferner die Details der Steinconstructionen und der Festigkeitsberechnung derselben, die Fassade der drei Gassenfronten, sowie des Hofes und sämtliche nöthigen Details der Fassaden und Dachungen, weiters die naturgroßen Detailzeichnungen für die innere Ausstattung und endlich die Anfertigung sämtlicher Kostenanschläge auf Grund des städtischen Tarifes mit Rücksicht auf die allgemeinen und speciellen Bedingnisse zu besorgen. —

Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 21. April 1897, wurde das Haus VI. Bezirk, Einl.-Z. 665, Mariahilferstraße Nr. 25, um den Betrag von 273.000 fl. für den Wiener Bürgerspitalsfond angekauft. —

Zum Zwecke der Arrondierung der Herrschaft Spitz a. d. Donau, welche Eigenthum des Wiener Bürgerspitalsfondes ist, wurden auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 14. Mai 1897 die Fondsgutsparzellen Nr. 95 und 137, erstere im Ausmaße von 1 Joch 527 □ Al., letztere im Ausmaße von 1566 □ Al., gegen die Cat.-Parz. 127 mit einem Ausmaße von 3 Joch 642 □ Al., in der Gemeinde

Wiesmannsreith vertauscht und dem Eigenthümer der letzteren eine Aufzählung von 40 fl. geleistet; weiters wurden die Cat.-Parz. 464 in Spitz mit 658 □ Kl. und die Cat.-Parz. 465 mit 495 □ Kl. um den Gesamtbetrag von 200 fl. zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 25. August 1897 angekauft, und endlich ist mit Genehmigung des Stadtrathes vom 25. August 1897 die Cat.-Parz. 223 in Wiesmannsreith im Ausmaße von 3 Joch 100 □ Kl. um den Betrag von 190 fl. käuflich erworben worden.

In der Fällungsperiode 1896/97 wurden in den Spitzer Forsten einschließlich des aus dem Jahre 1896 zurückbehaltenen Brennholzes 2305.25 Raummeter Scheitholz und 405.062 Festmeter Stamm- und Nußholz erzeugt.

Das gesammte vorhandene Stamm- und Nußholz wurde aus freier Hand durch die Forstorgane um 1857 fl. 10 kr. verkauft. Von dem vorhandenen Brennholze wurden 1903 Raummeter mit Genehmigung des Stadtrathes auf den städtischen Holzlagerplatz in Wien, II. Bezirk, Obere Donaustraße abgeführt und an die Gemeinde einerseits zur Deckung des eigenen Bedarfes in den städtischen Anstalten und Ämtern, anderseits zum Behufe der Armenbetheilung um den durch zwei vom Bürgermeister designierte Schätzmänner erhobenen Schätzwert von 8599 fl. 10 kr. abgegeben; weiters wurden 209.25 Raummeter um den Betrag von 529 fl. von den Forstbeamten in Spitz verkauft, 54 Raummeter den Forstbediensteten als Deputatholz zugewiesen.

Für verschiedene Forstnebennutzungen (Waldstreu, Waldgras zc.) wurde eine Einnahme von 866 fl. 28 kr. erzielt und durch Verkauf von 13.363 Stück Stangen, die durch wirtschaftlich nothwendige Durchforstungen gewonnen wurden, ein Betrag von 745 fl. 73 kr. eingenommen.

Anlässlich des Hochwassers im Sommer 1897 wurde auch von dem Holzlagerplatze des Fondsgutes Spitz in Schwallenbach das zur Abfuhr nach Wien aufgestapelte Scheitholz weggeschwemmt. Für das Auffangen und die Bergung des weggeschwemmten Holzes wurde ein Betrag von 495 fl. 34 kr. verausgabt. Es konnte aber nicht das ganze weggeschwemmte Holz in Sicherheit gebracht werden und giengen 103½ Raummeter hartes und 35½ Raummeter weiches Holz im Gesamtwerte von 475 fl. 85 kr. verloren, so daß der Fond einen Schaden von zusammen 971 fl. 19 kr. erlitten hat.

Ein Theil des weggeschwemmten Holzes ist im unteren Theile der Donau mit fremdem Holze vermischt aufgefangen und verkauft worden und wurde vom Forstamte Spitz im Vergleichswege ein Rückersatz von 111 fl. 10 kr. erlangt, wodurch sich der effective Verlust des Fondes auf 860 fl. 9 kr. herabmindert.

In den um Wien gelegenen Bürgerhospitalfondswäldern u. zw.: im Schuhbrecherwalde, Kalksburger-, Wurzbacher-, Rothwasser- und St. Margerwalde, sowie in den dem Fonde gehörigen Praterauen wurde im Jahre 1897 eine Holzmenge von zusammen 1084.5 Raummetern aufbereitet.

Nach dem Rechnungsabschlusse des Bürgerhospitalfondes für das Jahr 1897 betrugen die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen (mit Ausschluß der durchlaufenden Gebahrung, der Cautionen und Depositen) 1,168.162 fl. 41 kr., die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 964.156 fl. 39 kr., das Activvermögen 11,318.097 fl. 81 kr., das Passivvermögen 509.458 fl. 76 kr., daher das reine Vermögen 10,808.639 fl. 5 kr.

4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftung.

Als im Jahre 1842 die für die Zwecke der Armenpflege in Wien bestehenden Fonde in dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde vereinigt wurden, blieben Theile des Johannesspital- und des Großarmenhausfondes, weil sie mit besonderen Widmungen belastet waren, als selbständige Fonde in der Verwaltung der niederösterreichischen Landesregierung; erst im Jahre 1871 wurde die Verwaltung auch dieser Fonde dem Magistrat übertragen. Sie dienen hauptsächlich zur Unterstützung von Personen, die in Wien lange Zeit wohnhaft, aber nicht heimatberechtigt sind. Die Stiftungen werden meist über Vorschlag von Präsentationsberechtigten durch den Magistrat verliehen.

	bei dem Johannesspital- Stiftungsfonde	bei dem Großarmenhaus- Stiftungsfonde
Nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1897 betrug		
die Zahl der Stiftungen	312	29
" " " Stiftplätze	666	249
" Summe der Einnahmen	38.517 fl. 66 fr.	17.982 fl. 94 fr.
" " " Ausgaben	36.580 " 44 "	17.939 " 68 "
das Reinvermögen	814.325 " 85 "	333.050 " — "

5. Wiener Landwehrfond.

Die Erträgnisse dieses ursprünglich für Invalide der im Jahre 1806 errichteten sechs Freibataillone der Wiener Landwehr und deren Witwen bestimmten Fondes sind nach den Gemeinderathsbeschlüssen vom 11. April 1876 und 6. September 1878 bei Ausbruch eines Krieges entweder zur Unterstützung der Familien in Wien heimatberechtigter Soldaten oder zur Unterstützung der im Felde erwerbsunfähig gewordenen Familienväter, und der Witwen, Kinder und Eltern Gefallener zu verwenden. Derzeit sind 2 Stiftplätze mit monatlich 20 fl. und 1 Stiftplatz mit monatlich 30 fl. besetzt. Das Vermögen des Fondes betrug im Berichtsjahre 401.814 fl. 49 fr., die Einnahme 16.338 fl., die Ausgabe 16.338 fl. 64 fr.

Über Auftrag der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 9. April 1897, Z. 88.836, betreffend die Erstattung eines Vorschlages über die zukünftige Verwendung des „Wiener Landwehrfondes“ fasste der Gemeinderath in der Sitzung vom 2. Juli 1897 folgenden Beschluss:

Es sei mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Wehrverhältnisse und in genauer Beachtung der in dem Commissions-Protokolle vom 28. Mai 1810 und im Decrete der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. November 1846, Z. 66.141 enthaltenen Grundbestimmungen, sowie der Gemeinderathsbeschlüsse vom 11. April 1876 und vom 6. September 1878, nachstehender Vorschlag über die zukünftige Verwendung des Wiener Landwehrfondes an die k. k. niederösterreichische Statthalterei zu erstatten.

Die Interessen des Wiener Landwehrfondes sollen verwendet werden:

1. Bei dem Eintritte einer Mobilisierung zur Unterstützung der Familien solcher in Wien heimatberechtigter Personen des Mannschafsstandes der bewaffneten Macht, welche als dauernd Beurlaubte, Reservisten, nicht active Landwehrmänner oder als Angehörige der Seewehr, ferner als Ersatzreservisten, oder als Wehrpflichtige nach § 10 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41 oder bei Ausbietung des Landsturmes als Landsturmpflichtige, zur Ergänzung der bewaffneten Macht auf den Kriegszustand einberufen werden und einrücken, oder welche als Freiwillige auf Kriegsdauer eintreten, sobald jene Familien hiedurch ihrer Stütze ganz oder zum größten Theile beraubt werden und zwar nur auf die Dauer der Abwesenheit der Ernährer. Weiters seien von den vorangeführten Wehrkategorien.

2. die Familienväter selbst, wenn sie vor dem Feinde eine Wunde erhalten, oder sonst in Ausübung des Kriegsdienstes ohne eigenes Verschulden einen Schaden der Gesundheit erlitten haben, der sie erwerbsunfähig gemacht hat, zum Genusse der Stiftung berufen, jedoch sollen in der Regel jene, welche auf eine Invalidenbetheilung Verzicht geleistet haben, keine Beiträge aus diesem Fonde erhalten und nur ausnahmsweise von letzteren diejenigen, welche nicht auf eine andere Art, z. B. durch ihren Dienstgeber oder einen anderen Fond zu erhalten waren, zur Theilung berufen sein.

3. Sollen anspruchsberechtigt sein auch die Witwen der im Punkt 2 Benannten, also diejenigen, deren Männer vor dem Feinde, im Spitale oder sonst bei Erfüllung der Dienstpflicht oder späterhin infolge einer vor dem Feinde oder sonst in Ausübung des Kriegsdienstes ohne eigenes Verschulden erhaltenen Wunde oder erlittenen Schädigung der Gesundheit verstorben sind, falls sie durch den Tod ihrer Männer factisch ihre Erhalter verloren haben und nicht selbst imstande sind, sich den nöthigen Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen; der sonst lebenslängliche Genuss hat mit der Wiederverheirathung aufzuhören. Ferner sind auch anspruchsberechtigt:

4. Die Waisen, deren Väter vor dem Feinde, im Spitale oder sonst bei Erfüllung der Dienstpflicht oder später infolge einer vor dem Feinde oder sonst in Ausübung des Kriegsdienstes ohne eigenes Verschulden erhaltenen Wunde oder erlittenen Schädigung der Gesundheit gestorben sind und zwar bis zum erreichten fünfzehnten Lebensjahre.

5. Die Eltern der sub 1 bezeichneten Personen der bewaffneten Macht, wenn sie vor dem Feinde, im Spitale oder sonst bei Erfüllung der Dienstpflicht oder später infolge einer vor dem Feinde oder sonst in Ausübung des Kriegsdienstes ohne eigenes Verschulden erhaltenen Wunde oder erlittenen Schädigung der Gesundheit gestorben sind, falls die Eltern an denselben ihre vorzügliche Stütze verloren haben.

6. Um den Intentionen der seinerzeitigen Spender und der eigentlichen Aufgabe des Wiener Landwehrfondes gerecht zu werden, haben jene Personen, welche einem von der Stadt Wien in Zukunft zu errichtenden Freicorps beitreten, wenn die sonstigen in den Punkten 2—5 bezeichneten Bedingungen zutreffen, vor allen anderen Kategorien von Wehrpflichtigen den Vorzug.

Das Fondscapital soll auch fernerhin bis zum Eintritte einer Mobilisirung durch Ankauf von Communal-Anlehens-Obligationen, deren Vinculierung zu Gunsten dieses Fondes stets zu veranlassen ist, fructificirt werden.

Die Höhe der jeweiligen Genüsse sei nach dem Interessenstande des Fondes und nach der Anzahl der Bewerber von dem Magistrate unter Zustimmung des Stadtrathes auszuweisen. Das Fondsvermögen sei wie bisher abgefordert zu contieren und getrennt vom Versorgungsfonde zu verwalten.

6. Waisenfond.

Dieser wurde im Jahre 1855 zu dem Zwecke gegründet, den Vormündern mittelloser, in Wien heimatberechtigter Waisen Beiträge zur Erziehung derselben zu gewähren.

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 29. Mai 1877 fließen in den Fond die bei Bürgerrechts- und Heimatrechtsverleihungen gespendeten Beträge, ferner alle Spenden und Legate für Waisen, die keine besondere Widmung haben. Diese Zuflüsse sind solange zu fructificiren, bis der Fond zur Erfüllung seines Zweckes hinreicht. Bis dahin können bloß die Zinsen des Stammcapitals zur Unterstützung von Waisenkindern, insbesondere zur Anschaffung des Freigewandes, d. h. zur Bekleidung armer verwaister Lehrlinge anlässlich ihrer Freispredung verwendet werden.

Im Jahre 1897 betrugen die Einnahmen des Fondes 3304 fl. 10 kr., die Ausgaben 2291 fl., das Vermögen 53.104 fl. 35 kr.

7. Zuschüsse aus dem niederösterreichischen Landesfonde.

Nach dem Landesgesetze vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, welches am 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit trat, erhält die Gemeinde aus dem niederösterreichischen Landesfonde den Rückersatz der Armenpflegekosten für die ihr nach § 19, 3 des

Heimatgesetzes zugewiesenen Findlinge und an Stelle des ihr auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1885, L.-G.-Bl. Nr. 24, früher gewährten Rückerlasses der Armenpflegekosten für andere Personen durch 10 Jahre einen Pauschalbetrag von jährlich 100.000 fl. Der Rückerlass der Armenpflegekosten für Findlinge betrug im Berichtsjahre 1.441 fl. 19 kr.

b) Armenstiftungen.

Die Zahl der in Verwaltung der Gemeinde befindlichen Stiftungen für Zwecke der Armenpflege betrug am Ende des Berichtsjahres 940 mit einem Stiftungs capitale von 6,036.943 fl. und einem Interessenertrage von 243.095 fl.

Hievon waren bestimmt	Stiftungen	mit einem Capitale	mit einem Interessenertrage
für die vorübergehende Armenbetheilung	497	3,329.834 fl.	135.303 fl.
„ „ dauernde Armenbetheilung	376	1,948.524 „	87.501 „
„ „ Verpflegung in städtischen Humanitätsanstalten	63	606.963 „	15.975 „
„ „ Verpflegung in nicht städtischen Humanitätsanstalten	2	137.122 „	3.710 „
„ „ Armenfrankenpflege	2	14.500 „	606 „

In den hier angeführten Summen sind auch die bei den früher besprochenen Armenfondsen verwalteten und verrechneten Armenstiftungen enthalten.

Aus den Interessen der von der Gemeinde verwalteten Armenstiftungen wurden im Berichtsjahre 10.959 Personen vorübergehend, 1604 Personen dauernd, daher zusammen 11.563 Personen theilt.

Hiezu ist zu bemerken, daß eine große Anzahl von Armenstiftungen sich in Verwaltung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, des niederösterreichischen Landesauschusses und verschiedener kirchlicher und weltlicher Organe befindet. Angaben über diese Stiftungen sind im Abschnitte „Armenpflege“ der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.

c) Legate und Schenkungen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

Zu den Mitteln der öffentlichen Armenpflege gehören auch die Legate und Schenkungen, welche für diesen Zweck gewidmet werden. Nach dem Hofdecrete vom 3. Juni 1846 J.-G.-S. Nr. 964, sind Vermächtnisse für Arme ohne nähere Bezeichnung dem Localarmenfonde, in Wien also dem allgemeinen Versorgungsfonde zuzuweisen. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 23. December 1854 wurde verfügt, daß Legate und Schenkungen für Arme ohne weitere Widmung nicht zum Stammvermögen des Armenfondses zu schlagen, sondern als currente Einnahmen desselben zu verwenden sind.

Von den im Jahre 1897 eingelangten Legaten und Spenden, welche den Betrag von 1000 fl. erreichten oder überschritten, sind zu erwähnen:

Die Legate: nach Balogh Josef per 1052 fl.; nach Bujatti Franz per 1250 fl. (1000 für Arme in Wien, 200 für Arme im VII. Bezirke, 50 fl. für Arme im XIII. Bezirke); nach Czermak Ferdinand per 26.100 fl. (3000 fl. für die beiden Versorgungshäuser in Wien, 18.000 fl. zur Unterstützung armer Familien christlicher Religion, 2500 fl. zur Unterstützung armer kranker Familien und 2600 fl. zur

Vertheilung an Wiener Volksküchen und Wärmestuben); nach Haswell John per 1000 fl. für Arme des IV. Bezirkes; nach Herzmanstky August per 10.400 fl. für Arme der Stadt Wien; nach Rufferle Victor per 10.000 fl. für den Wiener Armenfond; nach Ruestein Maria Magda, Gräfin, per 1000 fl.; nach Mereres Charlotte per 1000 fl. für christliche Arme in Wien; nach Richter Eugen per 4350 fl.; nach Rothschild Freiherrn von per 2520 fl.; nach Russo Isaak S. per 1000 fl. (zur Hälfte für christliche, zur Hälfte für jüdische Arme der Inneren Stadt); nach Schroll Josef Edler von per 1000 fl. zur Vertheilung an Arme Wiens; nach Spitzer Ernestine per 1000 fl. (zur Hälfte für Arme Wiens, zur Hälfte für Arme in Ober-St. Veit); Thoman Wilhelm von per 3000 fl. für Arme in Wien.

Die Spenden: Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin per 6000 fl. zur Anschaffung von Brennmaterial für Arme und Hilfsbedürftige Wiens; der Andraffy D., Gräfin, per 1000 fl. für die Armen Wiens; der Brüder Kohlenbergbau-Gesellschaft bestehend in 40.500 Alg. Steinkohle für Arme der Bezirke II und X—XVIII; des Faber Moriz per 1000 fl., zur Vertheilung an Arme; der Firma Gutmann bestehend in 2000 Zolencentner Stückkohle; des Hackhofer Josef per 1000 fl. (600 fl. für die Armen in Rußdorf, 400 fl. für die Armen in Ober-Döbling); der Nemelka Juliane per 1300 fl. (1000 fl. für Arme des VI. und XI. Bezirkes und 300 fl. für die Kinderbewahranstalt in Simmering); des Neufeld per 2000 fl. für Arme ohne Unterschied der Religion; des Oppenheim, Baron, per 1000 fl. für Arme Wiens; der I. österreichischen Sparcasse per 5000 fl. (3000 fl. zur Bekleidung von in Privatpflege befindlichen Waisenfinder, 1000 fl. zur Vertheilung von Brennmaterial an Arme und 1000 fl. zur Vertheilung von Speise-, Thee- und Suppenmarken); des Gewinners des Haupttreffers der Armenlotterie per 1000 fl. für die bei der Ziehung verwendeten 2 Waisenfinder; eines Ungenannten per 1000 fl. für die Armen des I. Bezirkes.

C. Armenbetheilung.

Die Armenbetheilung ist entweder eine vorübergehende, in Fällen augenblicklicher Noth, oder eine periodische.

a) Vorübergehende Armenbetheilung.

Aushilfen in Fällen augenblicklichen Bedürfnisses werden in der Regel von den Armeninstituten gegeben, das heißt vom Armenrath, in dessen Rayon der Bedürftige wohnt, angewiesen und von der Armeninstitutskasse ausgefolgt. Nach der Instruction über die Armenpflege sollen die Armeninstitute einer Person nicht mehr als 15 fl. in einem Jahre an Aushilfen anweisen. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 17. September 1897 wurde den Armeninstituten auch die Unterstützung unterstandsloser Personen, welche früher dem Armendepartement oblag, überlassen und ihnen die Ermächtigung ertheilt, solchen Personen Mietzinsunterstützungen bis zur Höhe von 15 fl. zu ertheilen.

Im Armendepartement des Magistrates werden Aushilfen an arme Bürger und an Personen ertheilt, welche in keinem Armenrathsrayon wohnen (außwärts wohnende, zugereiste, zugeschobene, aus der Spitalspflege oder Haft entlassene Personen) oder

welche vom Armeninstitute nicht mehr unterstützt werden dürfen, weil sie das statthafte Aushilfenmagimum bereits erhalten haben oder eines einmaligen größeren Betrages bedürfen. Zur Unterstützung von Reconvallescenten, welche aus den Spitälern entlassen werden und keine genügende Kleidung haben, werden den Spitalverwaltungen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 8. April 1816 und des Gemeinderathsbeschlusses vom 30. September 1869 Beträge gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

Unterstützungen an nicht in Wien heimatberechtigte Personen werden von den Armeninstituten, ausnahmsweise auch vom Armendepartement, aus den zu diesem Zwecke verfügbaren Spenden oder vorschussweise auf Rechnung der Heimatgemeinde des Bedürftigen gegeben; der Rückerzß solcher von den Armeninstituten ertheilten Aushilfen wird durch die magistratischen Bezirksämter geltend gemacht.

Endlich werden auch im Bureau des Gemeinderathspräsidiums, von den Bezirksvorstehern und von dem k. k. Polizeipräsidium Aushilfen aus den verfügbaren Mitteln gegeben.

Bei den Armeninstituten wurden im Jahre 1897 aus Gemeindemitteln Aushilfen im Betrage von 246.479 fl. 23 fr. ertheilt, und zwar 209.338 fl. 92 fr. in Geld (in 62.195 Fällen), der Rest in Naturalien; die Zahl der Betheilten betrug 38.057 (11.487 männliche, 23.570 weibliche); aus den verfügbaren Stiftungsinteressen, Legaten, Spenden, dem Ertrage des städtischen Neujahr-Almanaches u. wurden daselbst 63.866 fl. 58-5 fr. vertheilt.

Im Armendepartement des Magistrates wurden 4706 männliche, 6685 weibliche, zusammen daher 11.391 Personen in 17.553 Fällen mit einer Auslage von 70.422 fl. 24 fr. vorübergehend betheilt.

Außerdem wurden an in Wien nicht Heimatberechtigte gegen Ersatz von der Heimatgemeinde in 2489 Fällen Arme mit dem Gesamtbetrage von 10.378 fl. 44 fr. betheilt.

Durch das Gemeinderathspräsidium wurden an 1917 Personen (911 männliche, 1006 weibliche) Geldaushilfen im Betrage von 2 bis 50 fl. mit einer Gesamtauslage von 13.510 fl. 30 fr. vertheilt; außerdem erhielten 401 Personen Brennholzanzweisungen, die auf 1 bis 2 Raummeter Holz lauten, im Gesamtwerte von 4760 fl.

Über die von den Bezirksvorstehern durch Sammlungen, Veranstaltung von Bällen und Wohlthätigkeits-Vorstellungen aufgebrauchten Gelder und ihre Verwendung geben die folgenden Angaben Aufschluß. Es betrug: die Summe der aufgebrauchten Gelder 44.427 fl. 96 fr., die Zahl der aus diesen Beträgen betheilten Personen 8624, die Summe der vertheilten Geldbeträge 25.823 fl. 85 fr., die Ausgabe für den Ankauf von zur Armenbetheilung bestimmten Naturalien 12.668 fl. 35 fr., die Summe der verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten zugewendeten Beträge 5935 fl. 76 fr.

Durch die Verwaltungen von Krankenanstalten wurden im Jahre 1897 1907 Personen mit dem Gesamtbetrage von 3352 fl. 20 fr. betheilt. Außerdem wurden in den k. k. Krankenhäusern aus Klingelbeutelgeldern und den Honoraren für ärztliche Befunde 1619 Personen mit zusammen 2307 fl. 20 fr. und aus den Interessen der Krankenhaussiftungen 2325 Reconvallescenten mit zusammen 8419 fl. 50 fr. betheilt. Im Spitale der israelitischen Cultusgemeinde besteht zur Betheilung austretender armer Reconvallescenten eine Aushilfscaffe, aus welcher Betheilungen im Betrage von 5412 fl. 6 fr. vorgenommen wurden; die Zahl der Betheilten ist nicht bekannt.

Aus den Interessen jener Armenstiftungen, bei welchen der Bezug der Interessen kein dauernder ist, sondern die Vertheilung von Fall zu Fall an geeignete Bewerber stattfindet (853 Stiftungen mit einem Stiftungscapitale von 6,487.660 fl.) wurden im Jahre 1897 im ganzen 21.242 Personen mit dem Betrage von 257.349 fl. vorübergehend betheilt und zwar aus Interessen von Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. niederösterreichischen Statthalterei	3.661	35.192 fl.
des niederösterreichischen Landesauschusses	822	2.795 „
der Gemeinde	10.959	135.303 „
kirchlicher Organe	3.548	19.996 „
weltlicher, privater Organe	2.252	64.063 „

Bei der k. k. Polizei-Direction wurden aus Mitteln, die ihr zur Vertheilung an Arme zufließen, 1126 männliche und 1880 weibliche, zusammen daher 3006 Personen mit den Betrage von 14.400 fl. betheilt.

Im ganzen wurden daher aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 81.963 Personen mit dem Betrage von 630.879 fl. 95 kr. vorübergehend betheilt.

An dieser Stelle soll auch des in Wien sehr umfangreichen Wirkens der Privatarmenpflege gedacht werden. Mit der vorübergehenden Armenbetheilung beschäftigten sich im Jahre 1897 126 Vereine mit 39.710 Vereinsmitgliedern. Aus den von denselben aufgebrachtten Geldbeträgen wurden 22.866 männliche, 33.363 weibliche, daher zusammen 56.229 Personen mit dem Betrage von 473.689 fl. 42 kr. betheilt.

Die Gesamtzahl der aus Mitteln der privaten Armenpflege vorübergehend unterstützten Personen betrug 62.029; die Auslagen hiefür bezifferten sich mit 563.160 fl. 48 kr.

b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbetheilung.

1. Pfründen aus Gemeindemitteln.

Personen, denen wegen voraussichtlich längerer Dauer ihrer Hilfsbedürftigkeit mit vereinzelter Unterstützung nicht geholfen werden kann, werden Pfründen und Erhaltungsbeiträge im Betrage von 3 bis 8 fl., ausnahmsweise im Betrage von 10 fl. und 12 fl. verliehen. Die Verleihung erfolgt über Antrag des Armeninstitutes durch den Magistrat und zwar seit dem Jahre 1895 nur auf die Dauer von 1 bis 2 Jahren, nach deren Ablauf um Verlängerung des Bezuges angesucht werden kann. Wenn eine im Genusse einer Armenpfründe stehende Person in die Pflege eines öffentlichen Krankenhauses oder eine Irrenanstalt kommt, so wird der für die Dauer dieser Verpflegung entfallende Pfründenbetrag an die Anstaltsverwaltung abgeführt.

Im Jahre 1897 bezogen aus den eigenen Geldern der Gemeinde nach dem Stande am Ende des Jahres 20.945 Personen Pfründen im Gesamtbetrage von 1,659.655 fl. 70 kr. Hievon standen im Genusse einer monatlichen Pfründe von 2 fl. 18, von 3 fl. 3917, von 4 fl. 3814, von 5 fl. 3535, von 6 fl. 3003, von 7 fl. 1809, von 8 fl. 4747, von 9 fl. 1, von 10 fl. 92, von 12 fl. 9 Personen.

Pfründen mit monatlich 2 fl. werden gegenwärtig nicht mehr verliehen.

Außer der vorausgewiesenen Auslage wurden für die Verpflegung von in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten untergebrachten Pfründnern an die Verwaltung dieser Anstalten Pfründenquoten im Betrage von 7925 fl. 46 kr. abgeführt.

2. Pfründen aus dem Bürgerladsfonde.

Mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 29. Jänner 1889 und vom 17. Juli 1891 waren 266 Pfründen zu monatlich 6 fl. systemisiert worden; mit Präsidialerlaß vom 24. April 1894, Z. 7560, wurden anstatt derselben 200 Pfründen zu monatlich 8 fl. geschaffen. Am Ende des Jahres 1897 bezogen 164 Personen Pfründen im Gesamtbetrage von 18.407 fl. 60 kr.

3. Pfründen aus dem Bürgerospitalsfonde.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. Jänner 1897 wurden

325	Pfründen	mit	monatlich	15	fl.
600	"	"	"	12	"
550	"	"	"	10	"
275	"	"	"	8	" systemisiert.

Nach dem Stande am Ende des Berichtsjahres bezogen

307	Personen	monatlich	15	fl.
536	"	"	12	"
505	"	"	10	"
230	"	"	8	"

Die Gesamtzahl der Pfründen bezifferte sich daher mit 1578, der Gesamtaufwand für dieselben mit 206.038 fl. 52 kr., wovon jedoch der Theilbetrag von 16.939 fl. 47 kr. aus dem Marie Böhmschen Legat, welches zur Aufbesserung der Bürgerpfründen bestimmt ist, gedeckt wurde.

4. Pfründen aus dem Landwehrfode.

Aus diesem Fonde waren im Berichtsjahre 2 Stiftpfätze mit monatlich 20 fl. und 1 Stiftpfatz mit monatlich 30 fl. besetzt; die Auslagen hiefür betrugen 840 fl.

5. Pfründen aus dem Hospitalsfonde.

Aus dem von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei verwalteten Hospitalsfonde werden jährlich 40 Pfründner in den Wiener Versorgungsanstalten erhalten und ebenso viele Personen mit Pfründen täglicher 20 kr. theilt. Der Aufwand für diese Pfründen betrug im Berichtsjahre 2234 fl. 80 kr.

6. Dauernde Betheilung aus Stiftungsinteressen.

Aus den Interessen der zur dauernden Unterstützung bestimmten Armenstiftungen (434 Stiftungen mit einem Stiftungscapitale von 3,105.686 fl.) wurden im Jahre 1897 1987 Personen mit Beträgen von 138.567 fl. theilt, und zwar aus Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. niederösterreichischen Statthalterei	167	20.725 fl.
der Gemeinde	1604	87.501 "
kirchlicher Organe	16	497 "
weltlicher, privater Organe	200	29.844 "

Im ganzen wurden demnach aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 106.464 Personen mit einer Auslage von 2,408.921 fl. 91 kr., aus Mitteln der privaten Armenpflege 216 Personen mit einer Auslage von 30.341 fl. dauernd theilt.

D. Sorge für obdachlose und arbeitslose Arme.

Die Behandlung unterstandsloser Familien und Einzelpersonen wird nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 17. September 1897 in Einkunft den Armeninstituten überlassen.

Einzelpersonen und Familien, welche sich bei der k. k. Polizeibehörde unterstandslos melden, sind daher, aber nur unter der Voraussetzung, daß deren Unterstandslosigkeit durch amtliche Erhebungen nachgewiesen erscheint, dem Armeninstitute jenes Bezirkes, in welchem sie ihren letzten Wohnort hatten, zur weiteren Amtshandlung zu überstellen.

Eine Überstellung an den Wiener Magistrat hat nur zu erfolgen:

- a) Wenn es sich um die Versorgung von Kindern handelt, deren Eltern trotz mehrmaliger ausreichender Unterstützung nicht in der Lage sind, den Zins für eine ständige Wohnung aufzubringen.

In diesem Falle hat die Überstellung an das Departement für Armenkinderpflege zu erfolgen.

- b) Wenn es sich um die Aufnahme altersgebrechlicher, gänzlich erwerbsunfähig gewordener Personen in eine städtische Versorgungsanstalt handelt, in welchem Falle die Überstellung an das Armendepartement zu erfolgen hat.

Zur Unterstützung obdachloser und arbeitsloser, in Wien heimatberechtigter Personen dient das städtische Asyl- und Werkhaus im X. Bezirke, Simmeringerstraße Nr. 2.

In dem städtischen Asyl erhalten obdachlose Personen, die sich vor der Sperrstunde zur Aufnahme melden, ein Nachtlager, Frühstück und Abendbrot; die nach der Sperrstunde sich Meldenden erhalten bloß den unentgeltlichen Unterstand für die Nachtzeit. Das Asyl darf von einer Person nicht öfter als siebenmal innerhalb dreier Monate in Anspruch genommen werden.

Im städtischen Asylhause wurden im Jahre 1897 nach nominativer Zählung 1555 männliche und 173 weibliche, zusammen daher 1728 Personen aufgenommen; die Zahl der Verpflegstage betrug 14.261. Die Gesamtauslagen bezifferten sich mit 4690 fl. 45 kr., die Verpflegskosten per Kopf und Tag mit 32.99 kr.

Das städtische Werkhaus bietet arbeitslosen Personen vollständige Verpflegung und Unterkunft, gegen eine bestimmte Arbeitsleistung; eine darüber hinausgehende Mehrleistung wird mit Geld entlohnt. Die Aufnahme erfolgt über Selbststellung oder polizeiliche Überstellung des Arbeitslosen; die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt ist unbeschränkt.

Den Arbeitern wird Gelegenheit gegeben, sich außerhalb der Anstalt wieder Beschäftigung zu suchen.

Die im städtischen Werkhause gebotene Arbeit besteht in der Anfertigung von Papierjäten u. dgl., welche aus den von den Bestellern gelieferten Rohmaterialien hergestellt werden, und in verschiedenen Handwerksarbeiten für städtische Humanitätsanstalten.

Im Berichtsjahre wurden in der Anstalt unter anderem 174.085.400 Papierjäte verschiedener Größe, 2.105.400 Stecknadel-Mäppchen, 268.100 Malzbonbons-Kapseln, 198.000 Schirmhüllen und 99.000 Apotheker-Papierdüten angefertigt, 1.751.400 Stecknadel-Mäppchen gefüllt und packetiert, 1.012.900 Büschel und 79.440

Cartons gefaßt, gezählt und packetiert, 789 800 Briefe und 151.000 Rollen Haarnadeln gezählt und packetiert, 3824 verschiedene Kleidungs- und Betteneinrichtungsstücke angefertigt, 70.175 Wäschestücke gewaschen und 3407 m² Teppiche gereinigt.

Im Jahre 1897 betrug im städtischen Werkhause: der Zuwachs 1344 (1189 männliche, 155 weibliche), der Abgang 1362 (1210 männliche, 152 weibliche), der Stand der Arbeiter am Ende des Jahres 412 (376 männliche, 36 weibliche). Das Ertragnis der Arbeiten bezifferte sich mit 26.972 fl. 86 kr., der auf Überverdienste entfallende Betrag mit 6623 fl. 9 kr. Der Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen betrug 59.233 fl. 83 kr., die Zahl der Verpflegungstage 123.137 (mit Einrechnung der Ausgangs- und sogenannten Fasttage 129.345). Die Verpflegungskosten per Kopf und Tag berechnen sich mit 45.18 kr.

Das Personale des städtischen Asyl- und Werkhauses bestand aus 1 Verwalter, 1 Officiale, 1 Arzt, 1 Lehrer für die jugendlichen Arbeiter (beide gegen Remuneration), 1 Oberaufseher, 13 Aufsehern, 1 Aufseherin und 1 Maschinisten für die Dampfheizanlage. Im Asyl- und Werkhause gelangten im Berichtsjahre Dachreparaturen mit einer Auslage von 400 fl. und die Adaptierung der linksseitigen Bodenräume zu Magazinen zur Ausführung. Dagegen wurden die mit dem Erfordernisse von 3210 fl. 59 kr. genehmigten Renovierungsarbeiten mit Ausnahme der Trockenlegung der Kutscherwohnung auf das Jahr 1898 verschoben. —

Neben dem städtischen Asyl besteht in Wien noch das vom Verein zur Errichtung von Asylen für Obdachlose im III. Bezirke errichtete Asylhaus mit einer Abtheilung für Männer und einer Abtheilung für Frauen. Die Aufnahme in dieses Asyl erfolgt, ohne daß die Aufnahmewerber zu einer Ausweisleistung verhalten werden, doch soll das Asyl nur fünfmal in einem Monat benutzt werden.

Auf Kosten dieses Vereines wurden innerhalb des Berichtsjahres im Frauenasyle 24.631, im Männerasyle 77.461, im ganzen daher 102.092 Personen beherbergt. Die Zahl der beherbergten Personen ist hier gleichbedeutend mit der Zahl der Frequenzfälle, da von den Aufzunehmenden die Angabe des Namens oder der sonstigen persönlichen Verhältnisse nicht gefordert wird. An die Aufgenommenen wurden 188.784 Portionen Suppe und eben so viele Portionen Brot vertheilt. Die Auslagen für die Asylistenverpflegung, Beheizung und Beleuchtung betrugen 5180 fl. 16 kr.

E. Armenkrankenpflege.

a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten.

1. Armenärztliches Personale.

Über die Organisation des armenärztlichen Dienstes wurde bereits im Abschnitte A. „Organisation der Armenpflege“ das Erforderliche berichtet. Es erübrigt daher nur noch die Bemerkung, daß die der Gemeinde zur Last fallenden Kosten des armenärztlichen Dienstes im Berichtsjahre 39.808 fl. 69 kr., die aus dem k. k. Krankenanstaltenfond zu deckenden Kosten der Remunerationen der k. k. Armenärzte 10.199 fl. 95 kr. betrugen. Am Anfang des Berichtsjahres war der Stand der unentgeltlich behandelten armen Kranken 2758 (1089 männliche, 1669 weibliche); während des

Jahres sind zugewachsen 77.808 Kranke (34.108 männliche, 43.700 weibliche), daher sich die Gesamtzahl der behandelten Kranken mit 80.566 (35.197 männliche, 45.369 weibliche) bezieht. Davon wurden 29.492 (12.215 männliche, 17.277 weibliche) in der Wohnung der Kranken und 51.074 (22.982 männliche, 28.092 weibliche) in der Wohnung des Arztes behandelt. Der Krankenstand am Ende des Jahres betrug 3013 (1210 männliche, 1803 weibliche).

2. Unentgeltliche Bethelung mit Medicamenten.

In Erkrankungsfällen erhalten die in Wien wohnhaften Armen, ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit, durch den Armenarzt ihres Rayons die unentgeltliche ärztliche Behandlung und durch ihren Armenrath Anweisungen auf den Bezug der erforderlichen Medicamente.

Der Kostenersatz für die an nicht zuständige Arme verabfolgten Medicamente wird, wenn er für eine Person und Erkrankung 1 fl. übersteigt, von der Heimatgemeinde des Unterstützten angesprochen.

Die Kosten der von den k. k. Armenärzten für zuständige Arme angewiesenen Medicamente werden zu ein Drittel von der Gemeinde Wien, zu zwei Dritteln vom k. k. Krankenanstaltenfonde getragen.

Im Jahre 1897 erhielten 17.801 (7374 männliche, 10.427 weibliche) in Wien heimatberechtigte und 11.345 (4583 männliche, 6762 weibliche), in Wien nicht heimatberechtigte, im ganzen daher 29.146 fl. (11.957 männliche, 17.189 weibliche) Personen unentgeltlich die erforderlichen Medicamente. Von der Gesamtauslage per 35.119 fl. 96 kr. entfallen 31.128 fl. 88 kr. auf die Gemeinde. Von den Heimatgemeinden wurden im Jahre 1897 9933 fl. 48 kr. an Medicamentenkosten rückersetzt.

3. Bethelung mit Bandagen und Optikerwaren.

Bandagen und Optikerwaren wurden im Berichtsjahre unentgeltlich an 1466 Personen mit einer Auslage von 4799 fl. 14 kr. verabfolgt.

4. Bethelung mit Badeanweisungen.

Mit mehreren Badhausinhabern wird jährlich von der Gemeinde ein Ueberschuss einkommen getroffen, um armen Personen den Gebrauch von Heilbädern zu ermöglichen. Im Berichtsjahre wurden 26.239 Anweisungen auf Gratisbäder an 5247 Personen mit einer Auslage von 4932 fl. 55 kr. ausgefolgt.

5. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern.

Im k. k. Wohlthätigkeitshause in Baden hat die Gemeinde Wien auf Grund des Stiftbriefes dieser Anstalt jährlich 169 Betten u. zw. 50 für Männer, 111 für Frauen und 8 für das Wartepersonale zu belegen; dafür ist sie zufolge Ministerial-Erlasses vom 20. August 1848 zu einem verhältnismäßigen Beitrage zur Deckung der Kosten der Anstalt verpflichtet.

Die Pflöglinge der Gemeinde, welche in drei Curperioden von je sechswochentlicher Dauer in der Anstalt untergebracht werden, erhalten nebst den Bädern auch die erforderliche ärztliche Behandlung, sowie Kost und Wohnung unentgeltlich.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1897, Z. 4170, wurde die Verpflegstage für das Jahr 1897 mit 60 kr. per Kopf und Tag festgesetzt.

Im Jahre 1897 wurden in dieser Anstalt auf Kosten der Gemeinde 473 Personen (169 Männer und 304 Frauen) mit einer Ausgabe von 10.541 fl. 97 kr. untergebracht. —

Auch im Hermann Todesco'schen Hospitz in Weikersdorf bei Baden hat der Bürgermeister von Wien das Recht, über 10 Plätze zu verfügen. Die an diese Anstalt aufgenommenen Personen müssen sich auf eigene Kosten verpflegen.

Im Jahre 1897 wurden über Anweisung der Gemeinde in drei Curperioden 32 Personen daselbst aufgenommen. —

Endlich wird auch im Armenbad-Spital zu Hall in Oberösterreich jährlich eine Anzahl erwachsener armer Kranker auf Kosten der Gemeinde Wien verpflegt. Die Kosten betragen per Kopf und Tag 80 kr. Im Jahre 1897 waren dort von der Gemeinde Wien 57 Personen (20 männliche, 30 weibliche), mit einem Aufwande von 1336 fl. 40 kr. untergebracht. —

Im Spitale für arme scrophulöse Kinder in Baden sind zufolge Uebereinkommens vom 27. Mai 1884 für die Commune Wien 12 Plätze reserviert, welche während der Cursaison mehrmals besetzt werden. Die Curdauer beträgt in der Regel 42 Tage. Im Jahre 1897 wurden in dieser Anstalt 30 Kinder (15 männliche, 15 weibliche) auf Communalplätzen untergebracht.

Die Gesamtauslage der Gemeinde (für die Verpflegung und Beförderung der Kinder nach Baden und zurück, sowie für die Remunerierung der Wärterinnen) betrug bei 1778 Verpflegstagen 1274 fl. 60 kr.

Der Curerfolg war laut Berichtes des Stadtphysikates ein günstiger; von den verschiedenen Krankheitsformen erschienen Weinhaut-, Gelenks- und Knoschenschwellungen, sowie chronische Ekzeme am günstigsten beeinflusst. —

Scrophulöse Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren fanden weiters Aufnahme im Kaiserin Elisabeth Kinderspitale in Hall.

In diese Anstalt wurden im Jahre 1897 49 Kinder (19 männliche, 30 weibliche), auf die Curdauer von durchschnittlich 45 Tagen abgegeben. Die Gesamtauslage hiefür betrug 1890 fl. Die Reisekosten für die Kinder werden vom Kaiserin Elisabeth-Kinderspitalverein bestritten, welcher eigene Kindertransporte nach und von Hall veranstaltet.

Günstig beeinflusst wurden von der Cur scrophulöse Augen-, Knochen-, Gelenks- und Hauterkrankungen, sowie Halsdrüsenentzündungen. —

In das Seehospiz in Grado, in welches die Gemeinde Wien seit dem Jahre 1884 Kinder entsendet, wurden im Jahre 1897 45 Kinder (15 männliche, 30 weibliche) auf die Curdauer von 60 Tagen abgegeben.

Von diesen Kindern wurden 40 in Wien heimatberechtigte Kinder für Rechnung der eigenen Gelder, die übrigen, nicht in Wien zuständigen Kinder, theils für Rechnung der Dr. Hardt'schen Stiftung, theils für Rechnung des Goldschmidt'schen Legates verpflegt. Die Gesamtauslagen hiefür betrugen 2400 fl.

Durch den Curgebrauch wurden Blutarmuth, Drüsenentzündungen, Knochen- und Weinhautentzündungen günstig beeinflusst. —

In das Seehospiz in Triest, in welchem die Curdauer in der Regel 100 bis 110 Tage beträgt, wurden im Jahre 1897 50 Kinder (23 männliche, 27 weibliche) auf Rechnung der Gemeinde abgegeben. Die Gesamtkosten für die Entsendung dieser Kinder betrugen 4887 fl. Der Curerfolg war ein sehr befriedigender.

Zur Cur waren schwere Fälle von Knochen- und Gelenkerkrankungen, scrophulösen Hautgeschwüren, Augenentzündungen und Halsdrüsenanschwellungen ausgewählt worden. —

Im Maria Theresia-Seehospize in San Pelagio, welches sich für schwerfranke scrophulöse und rhachitische Kinder besonders heilbringend erwiesen hat, wurden im Jahre 1897 20 Plätze permanent besetzt gehalten, dem genannten Vereine für jeden besetzten Platz eine Verpflegsgebühr von 80 kr. per Tag geleistet und außerdem die separat aufgerechneten, durch den Transport der Kinder von Wien nach San Pelagio und zurück entstandenen Kosten vergütet.

Außer den 20 communalen Zahlplätzen hat der Verein auch 10 Plätze für vom Magistrate vorgeschlagene, nicht in Wien zuständige, aber hier wohnhafte Kinder unentgeltlich permanent besetzt gehalten.

Im Jahre 1897 wurden in diesem Hospize 122 Kinder (66 männliche, 56 weibliche) mit einer Auslage von 5840 fl. untergebracht. Der Curerfolg war ein günstiger und wurden die schwersten Fälle von Scrophulose in diese Anstalt abgegeben. —

Im Kaiser Franz Josef-Kinderhospiz in Sulzbach bei Zschl, welches den Zweck hat, rhachitische, scrophulöse, sowie an Schwächezuständen leidende Kinder in Behandlung zu nehmen, wurden im Jahre 1897 10 Plätze permanent besetzt gehalten. Die Verpflegsgebühr beträgt per Kopf und Tag 80. kr.

Außer diesen 10 communalen Zahlplätzen hat der Verein noch 5 Plätze für vom Magistrate vorgeschlagene Kinder permanent unentgeltlich besetzt gehalten.

Der Curerfolg war ein sehr befriedigender. In diesem Hospize wurden im Berichtsjahre 94 Kinder (43 männliche, 51 weibliche) mit einer Gesamtauslage von 2920 fl. untergebracht.

b) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten.

Die Kosten für die Spitalbehandlung armer Kranker fallen nicht der Heimatgemeinde, sondern dem Landesfonde zur Last, jedoch wird, wenn eine im Genusse einer Pfründe stehende Person in einem öffentlichen Krankenhause Aufnahme findet, die für die Zeit ihrer Verpflegung entfallende Pfründenquote an die Spitalverwaltung zur theilweisen Deckung der Verpflegskosten abgeführt. Den in Wien bestehenden nicht-öffentlichen Krankenhäusern, in welchen arme Kranke aufgenommen werden, wurden, wie in den früheren Jahren, entsprechende Subventionen gewährt.

Kranke, welche wegen Unheilbarkeit ihres Leidens sich zur Spitalpflege nicht eignen, und Geheilte, welche sich nicht selbst überlassen werden können und auch von ihren Angehörigen nicht übernommen werden, müssen auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1869, B. 1713, von der Gemeinde, in welcher das Krankenhaus gelegen ist, zur Objorge übernommen werden. Näheres hierüber ist in dem Abschnitte „Armenversorgung“ zu finden.

Im Jahre 1897 wurden

	unentgeltlich verpflegt			unentgeltlich ambulatorisch behandelt Personen
	Personen	durch Tage	mit einer Auslage von	
a) in den in Verwaltung des Staates stehenden Anstalten . . .	40.107	1,022.580	1,022.580 fl.	176.434
b) in der n.ö. Landes-Irren- anstalt	1.232	167.552	184.307 „	—
c) in der n.ö. Landesgebär- anstalt	11.127	—	218.766 „	—
d) in den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Krankenanstalten	12.094	277.310	347.204 „	136.061
e) in den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Re- convalescentenhäusern	1.250	—	26.525 „	—
f) in den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Kranken-Ordinationsinstituten . . .	—	—	— „	96.851

Die Auslage für die letztgenannten Institute betrug 38.015 fl.

Die Auslagen für die Beerdigung mittelloser Personen werden unter den Sanitätsauslagen verrechnet, und sind daher hier nicht anzuführen. Auf Kosten des St. Josef von Arimathäa-Vereines, welcher Arme unentgeltlich beerdigen läßt, wurden im Berichtsjahre 2869 Personen beerdigt, und betrugen die Auslagen für die Bestattung derselben 6176 fl.

F. Armenkinderpflege.

Die Armenkinderpflege stützt sich gleich der Pflicht der Armenversorgung überhaupt auf die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heimatgesetzes, nimmt aber insofern eine ganz exceptionelle Stellung ein, als das jugendliche Alter der Pfleglinge nur zu häufig auch die Sorge für ihre Erziehung, für die physische Erhaltung, ja selbst für die persönliche Sicherung derselben fordert.

Lebendig wird diese pflichtgemäße Ob Sorge, wenn jene der Kindeseltern dauernd oder zeitweilig verhindert oder wenigstens eingeschränkt ist.

Solche Fälle treten ein, wenn die Eltern im Hinblick auf ihre eigene Erwerbslosigkeit oder den großen Familienstand die Kinder nicht erhalten können, wenn sie mit Tod abgehen, erkranken, delogiert oder arretiert werden, sich leichtsinnig entfernen, um die Sorge für die Nachkommen einfach abzuschütteln, oder, was leider auch nicht zu den Seltenheiten gehört, wenn Kinder selbst ihren Eltern entlaufen und am Wiener Plage als unterstandlos aufgegriffen werden. Dieser Theil der Armenpflege ist ein so bedeutender, daß hiefür ein eigenes Departement errichtet wurde, dem die Armeninstitute, die Waisenväter und Waisenmütter unterstützend zur Seite stehen.

Die Überwachung der magistratischen Pfleglinge war 353 Waisenvätern und 114 Waisenmüttern, sowie den städtischen Ärzten anvertraut.

a) Armenkinderpflege außerhalb der Anstalten.

Tritt der Fall der communalen Objsorge für ein Kind ein und sind die Eltern in der Lage, das Kind selbst zu behalten, so erhalten sie Unterstützungsbeiträge von monatlich 2 fl. für eines, nach Umständen auch für mehrere Kinder. Nach dem Stande am Ende des Jahres 1897 betrug die Anzahl der mit solchen Unterstützungsbeiträgen theilten Kinder 3622 (1529 männliche, 2093 weibliche), die Auslage hiefür 103.820 fl. 4 kr.

Sind beide Eltern oder wenigstens der eheliche Vater, beziehungsweise die uneheliche Mutter nicht mehr am Leben, so werden den Kindern Waisenspfändern von 3 fl., bei besonderer Rücksichtswürdigkeit von 5 fl. monatlich gewährt.

Die Anzahl der mit Waisenspfändern theilten Kinder bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 2269 (954 männliche, 1315 weibliche). Die Auslage für Waisenspfändern betrug 100.037 fl. 65 kr.

Ist es nicht möglich, ein Kind bei seinen Eltern zu belassen, dann wird es bei Privaten gegen Zahlung eines Kostgeldes von 6 und 8 fl., und nur in Ausnahmefällen, wie bei kranken Kindern, gegen ein höheres Kostgeld, und zwar in der Regel in Wien untergebracht, einerseits um die hiemit verbundenen ökonomischen Vortheile Wiener Familien zuzuwenden, andererseits weil die Aufsicht eine viel leichtere und sichere ist, wenn gleich die Pflege auf dem Land billiger ist.

Die Zahl der bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 1899 (1019 männliche, 880 weibliche); davon waren 375 (158 männliche, 217 weibliche) außerhalb Wiens untergebracht. Die Auslage für Kostgelder bezifferte sich mit 172.802 fl. 76 kr.

Die Pflege der Kostkinder war im ganzen eine gute; gelangen in dieser Richtung Klagen an den Magistrat und erweisen sie sich als berechtigt, so wird im kurzen Wege ein Pflegewechsel vorgenommen.

Solche Fälle kamen im Jahre 1897 im ganzen 23 vor.

Die Anzahl der Pflegeparteien betrug 1812.

Zufolge des Gemeinderathsbeschlusses vom 1. Februar 1888 haben die Pflegeparteien aus dem Kostgelde auch die Bekleidung ihrer Pfleglinge zu bestreiten; doch kann in dringenden Fällen für Kinder, die vom Magistrat in die Kostpflege gegeben werden und mangelhaft bekleidet sind, sowie für bereits in Kostpflege befindliche Kinder, deren Pflegeeltern arm sind, sich aber sonst entsprechend erwiesen haben, die Kleidung in natura beigelegt werden. Den Pflegeparteien werden zur Anschaffung von Kleidern für die Kostkinder auch aus Spenden, namentlich der I. österreichischen Sparcassa, sowie aus Stiftungsgeldern und aus dem Waisenfonds Geldbeträge verabfolgt; ebenso werden viele Kostkinder bei den von Wohlthätigkeitsvereinen oder von den Armeninstituten veranstalteten Weihnachtstheilungen mit Kleidungsstücken versehen.

Außerdem erfolgt und zwar im Maße der strengen Nothwendigkeit auch die Bekleidung jener armen Kinder, welche dem Asyl für verlassene Kinder zugestellt werden.

Im Jahre 1897 wurden bekleidet: 569 dem Asyl für verlassene Kinder zugeführte Pfleglinge (331 Knaben, 238 Mädchen) mit 4141 Kleidungsstücken und einem Kostenaufwande von 5320 fl. 32 kr., sowie 589 städtische Kostkinder (393 Knaben, 196 Mädchen) mit 4218 Kleidungsstücken und einem Kostenaufwande von 8315 fl. 76 kr., daher im ganzen 1158 Kinder mit einem Aufwande von 13.636 fl. 8 kr.

Auch für das Badebedürfnis der Kostkinder ist gesorgt; die näheren Bestimmungen des bezüglichen Stadtrathsbeschlusses vom 10. Juli 1894 erscheinen im letzten Verwaltungsberichte Seite 489 des Weiteren auseinander gesetzt.

Von der Betheilung armer Kinder mit Vermitteln wird im Abschnitte „Unterichtswesen“ die Rede sein.

An dieser Stelle soll noch das die öffentliche Armenpflege in hohem Maße unterstützende Wirken der zahlreichen in Wien bestehenden Vereine für Armenkinderbetheilung (1897 210 mit 32.633 Vereinsmitgliedern) hervorgehoben werden. Im Berichtsjahre wurden aus Vereinsmitteln 15.472 Kinder (7379 männliche, 8093 weibliche) mit einem Aufwande von 213.060 fl. 75 kr. betheilt. In der Gesamtzahl der betheilten Kinder sind auch 6882 vom Centralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder beköstigte Kinder mit inbegriffen; die Auslage für deren Beköstigung betrug 33.509 fl. 2 kr. Der genannte Verein erhält von der Gemeinde eine Subvention von 20.000 fl. jährlich.

b) Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten.

1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder.

Das Asyl für verlassene Kinder hat den Zweck, Kindern, denen die Obforge ihrer gesetzlichen Vertreter augenblicklich fehlt und deren sich somit die Gemeinde in Ausübung der ihr gesetzlich obliegenden Armenpflicht annehmen muß, bis zur definitiven Verfügung über dieselben eine vorübergehende Unterkunft zu gewähren.

Die Versorgung solcher Kinder, welche sich selbstverständlich aus den ärmsten Ständen sammeln und häufig in sehr vernachlässigtem und höchst unreinem Zustande in das Asyl gelangen, ist begreiflicherweise keine leichte.

Jedes Kind wird sofort nach dem Einlangen gebadet, gereinigt und soweit es nothwendig ist, mit Kleidungsstücken versehen; das Asyl ist mit dem II. städtischen Waisenhanse räumlich verbunden; auch stehen beide Anstalten unter derselben Verwaltung, gleich wie die Verköstigung der Zöglinge des Asyls aus der Küche des Waisenhanfes erfolgt und der ärztliche Dienst in beiden Anstalten von demselben Hausarzte besorgt wird.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1897 dem Asyl für verlassene Kinder, beziehungsweise dem betreffenden Magistrats-Departement zugeführten Kinder betrug 794. Verpflegt wurden im Asyl 476 Knaben und 318 Mädchen, zusammen daher 796 Kinder durch 3304 Tage mit einem Aufwande von 9268 fl. 64 kr.

2. Städtische Waisenhäuser.

Die Aufnahme in diese Anstalten setzt das Heimatrecht in Wien, das schulpflichtige Alter, sowie die doppelte oder wenigstens die Verwaisung seitens des Vaters, bei unehelichen Kindern jene seitens der Mutter voraus. Die Kinder erhalten in den Waisenhäusern die vollständige Pflege, sowie eine sittliche und religiöse Erziehung.

Die Commune Wien besitzt gegenwärtig 8 Waisenhäuser, deren 7 einen Belegraum für je 100 Kinder haben, während das VIII., das sich in den beschränkten Räumlichkeiten des bestandenen Waisenhanfes der ehemaligen Vorortegemeinde Unter-Meidling im XII. Bezirke befindet, nur 50 Kinder aufnehmen kann.

Von diesen Anstalten sind vier ausschließlich zur Aufnahme von Knaben, drei für Mädchen und eines — jenes in Klosterneuburg — zur Unterbringung von Knaben und Mädchen bestimmt. Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Zöglinge am Ende des

Jahres 671 (430 männliche, 241 weibliche), die Zahl der Verpflegs- und Urlaubstage 236.712, die Summe der Auslagen 208.663 fl. 20 fr., die Verpflegskosten per Kopf und Tag 88.61 fr.

Die Zahl der Zöglinge am Ende des Schuljahres bezifferte sich mit 681 (434 männliche, 247 weibliche); hievon besuchten die Volksschule 450 (293 männliche, 157 weibliche), die Bürgerschule 199 (138 männliche, 61 weibliche), eine Mittelschule 3 Knaben, eine Handelsschule 5 Mädchen; 24 Mädchen besuchten keine Schule mehr.

Von den Zöglingen besuchten die Schule mit sehr gutem Erfolge 197 (136 männliche, 61 weibliche), mit gutem Erfolge 411 (263 männliche, 148 weibliche), mit schlechtem Erfolge 50 (31 männliche, 19 weibliche); nicht qualifiziert blieben 23 (4 männliche, 19 weibliche).

Hierbei wird bemerkt, daß für die Pfleglinge des V. städtischen Waisenhauses in Klosterneuburg eine eigene, interne dreiclassige Volksschule besteht, deren Leitung dem jeweiligen Waisenhausvater, der normalmäßig ein geprüfter Lehrer sein muß, zukommt, während in den übrigen Anstalten bloß zum Zwecke des Nachunterrichtes eigene Correpetoren aus dem Lehrerstande aufgenommen werden.

Die Überwachung in den weiblichen Handarbeiten im I., V., VII. und VIII. Waisenhaus erfolgt durch die hiesür im Hause selbst bestellten Lehrkräfte. In ähnlicher Weise erhalten die Waisenhauszöglinge den musikalischen Unterricht innerhalb der bezüglichen Anstalten.

Abgesehen aber von diesem, für Rechnung der Commune ertheilten Musik- und Gesangsunterrichte erhalten die Zöglinge einzelner Waisenhäuser auch außerhalb der Anstalt unentgeltlich gediegene, musikalische Unterweisung.

So frequentierten 10 Zöglinge des IV. Waisenhauses unentgeltlich die Musikschulen des Julius Hirschler und Otto Schallinger im X. Bezirke, welche ihnen diese Gelegenheit in wahrhaft uneigennütziger Weise anboten.

Was die leiblichen Bedürfnisse der Zöglinge betrifft, so erfolgt deren Befriedigung zunächst an der Hand einer für alle Waisenhäuser, mit Ausnahme jenes in Klosterneuburg, giltigen, für jeden Tag des Jahres berechneten Speiseordnung in eigener Regie; jene für Klosterneuburg weicht mit Rücksicht auf den kränklichen Zustand der dortigen Zöglinge einigermaßen von der allgemeinen Regel ab.

Die Ausspeisung der Kinder wird periodisch und unangemeldet von Beamten des Waisendepartements und der Stadtbuchhaltung, die Lieferung der Rohmaterialien vom Marktamte überwacht.

Die Kleidung der Waisenhauszöglinge ist eine uniforme, dabei aber eine recht zierliche.

Der Gesundheitszustand der Waisenhauszöglinge war ein entsprechend günstiger; Infectionen blieben infolge der sofortigen Abgabe der Erkrankten an die Spitäler stets auf einzelne Fälle beschränkt.

Der permanente ärztliche Dienst in den Waisenhäusern ist besonders bestellten Hausärzten anvertraut, deren Obliegenheiten in einer speciellen allgemeinen Instruction zusammengefaßt sind; nur der Hausarzt in Klosterneuburg hat in Anbetracht der Bestimmung dieses Hauses, als Aufenthaltsort für scrophulöse und kränkliche Kinder überhaupt, einen strengeren Pflichtenkreis und insbesondere die Obliegenheit der täglichen Frequentierung der Anstalt.

Zu den administrativen Geschäften der Hausärzte gehört auch die quartalmäßige Untersuchung der Pfleglinge in Bezug ihrer Gewichtszunahme, sowie des Wachstums; die bezüglichen Beobachtungen im Berichtsjahre ließen auf normale körperliche Pflege der Kinder schließen. Hier ist noch zu bemerken, daß der Zahnarzt Dr. Friedrich T u r n o w s k y noch immer in hochherziger Weise die fachmännische Behandlung der Waisenhauszöglinge ausübt und der günstige Zustand der in der Bildung befindlichen Gebisse der Zöglinge vornehmlich seiner Aufmerksamkeit zu verdanken ist.

Die Kinder verbleiben regelmäßig bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres, beziehungsweise bis zum Ablaufe des betreffenden Schuljahres in den Waisenhäusern; die austretenden Knaben widmen sich in der Regel einem gewerblichen Berufe, die Mädchen zumeist dem Hausdienste; besonders talentierten Pfleglingen wird die Studienlaufbahn ermöglicht.

Daß für ausgetretene Waisenhauszöglinge normierte F r e i g e w a n d wurde im Jahre 1897 an 58 Knaben verliehen, die Auslage hiefür betrug 2784 fl.; die für Waisenmädchen beim Eintritte in eine Lehre oder in einen Dienst bestimmte Ausstattung wurde an 41 Mädchen mit einer Auslage von 939 fl. 32 fr. ausgesetzt.

Von den im Juli 1897 ausgetretenen Zöglingen traten 69 in eine Lehre, 27 in einen Dienst, während 15 sich einer höheren Ausbildung widmeten.

Aus den verschiedenen humanitären Zweckstiftungen und Gelegenheitspenden im Gesamtbetrage von 9714 fl. 89 fr. wurden 170 Zöglinge theilhaft.

3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Anstalten.

Die zur Versorgung überstellten Kinder, welche noch nicht 6 Jahre alt sind, werden vom Magistrate in der Regel der niederösterreichischen Landesfindelanstalt gegen Zahlung der vereinbarten Verpflegungsgebühren abgegeben; die Findelanstalt bringt diese Kinder bei Privatparteien gegen ein Kostgeld unter, welches auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 13. Jänner 1891 für Kinder im ersten bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre mit 8 fl. pro Monat, und für Kinder vom dritten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre mit monatlich 6 fl. bemessen ist.

Die Zahl der in der niederösterreichischen Landesfindelanstalt auf Kosten der Gemeinde verpflegten Kinder betrug im Jahre 1897: 447, die Auslage für dieselben 35.017 fl.

Die für nicht zuständige Kinder aufgelaufenen Kosten werden von den betreffenden Zuständigkeitsgemeinden oder von zahlungsfähigen Verwandten der Kinder als Rückersatz angesprochen.

Im k. k. Waisenhause in Wien wurden auf die daselbst bestehenden Freiherr von Chaos'schen Stiftpfätze, bezüglich welcher der Gemeinde das Recht der Präsentation an die k. k. niederösterreichische Statthalterei zusteht, während des Jahres 1897 7 Knaben im Sinne des Stiftbriefes neu aufgenommen.

Im k. k. Blinden-Erziehungsinstitute waren am Schlusse des Jahres 1897 für Rechnung der Gemeinde Wien 10 Kinder untergebracht; die aufgelaufenen Verpflegungskosten betrugen 3533 fl.

Im k. k. Taubstummeninstitute standen am Ende des Jahres 1897 17 Knaben und 8 Mädchen auf Communalplätzen in Verpflegung; die in diesem Jahre bezahlten Verpflegskosten betrugen 13.386 fl. 99 fr.

Im allgemeinen österreichischen israelitischen Taubstummeninstitute waren während des Jahres 1897 3 Zöglinge untergebracht. Die Verpflegskosten beziffern sich mit 875 fl.

Im Asyl „Stephaniestiftung“ in Biedermannsdorf bestanden ebenfalls Communalstiftplätze für schwachsinrige, jedoch entwicklungs- und lernfähige Kinder und wurde für einen Stiftplatz die jährliche Verpflegskostengebühr von 400 fl. entrichtet. Im Jahre 1897 befanden sich auf diesen Stiftplätzen 10 Kinder mit dem Aufwande von 4000 fl.

Von den im Franz Joseph-Jugendasyle in Weinzierl bestehenden 25 ganzen und 25 halben Communalzählplätzen zu je 300 fl., beziehungsweise 150 fl., waren im Jahre 1897 22 ganze und 2 halbe Plätze besetzt; der Aufwand betrug 6857 fl. 48 fr.

Mit den Beschlüssen vom 16. Juli und 26. November 1897 hat der Gemeinderath die allmähliche Auflaffung sämtlicher, von der Commune bezahlten Plätze im k. k. Taubstummen- und k. k. Blindeninstitute, im allgemeinen österreichischen israelitischen Taubstummeninstitute, im Asyl „Stephaniestiftung“ zu Biedermannsdorf, im Franz Joseph-Jugendasyle zu Weinzierl und die Unterbringung der betreffenden bedürftigen Zöglinge in den bezüglichlichen, vom Lande Niederösterreich erhaltenen, daher auch den Wiener Kindern offen stehenden Anstalten dieser Art angeordnet.

Hiedurch wurde es in der That möglich, ein jährliches Ersparnis von 34.715 fl. zu erzielen.

In normaler Verpflegung befanden sich weiter gegen Bezahlung des entsprechenden Kostgeldes Kinder: im Kinderasyle „Humanitas“ in Kahlenbergerdorf 1 Mädchen, im evangelischen Waisenhaus 14 Knaben und 4 Mädchen, im Vincentinum in Fünfhaus 44 Knaben, im Stephaneum in Biedermannsdorf 2 Mädchen, im Norbertinum in Preßbaum 32 Knaben, in den Rettungshäusern des Wiener Schutzvereines in Unter-St. Veit und Ernstbrunn 3 Knaben und 1 Mädchen, im Kloster der barmherzigen Schwestern im VI. Bezirke 11 Mädchen, im Kloster Mater misericordiae im XV. Bezirke 10 Mädchen, im Kloster zum armen Kinde Jesu im XIX. Bezirke 12 Mädchen, im Kloster der Töchter des göttlichen Heilandes im X. Bezirke 8 Mädchen, im Kloster der Schulschwestern de notre dame in Fünfhaus 1 Mädchen, im Kinderasyl St. Josef in Breitensee 15 Mädchen, im Herz Maria-Kloster in Weinhaus 2 Mädchen, im katholischen Waisenhaus in Krems 14 Mädchen, im Kloster zum armen Kinde Jesu in Reg 1 Mädchen, im Erzherzogin Marie Valerie-Kinderasyl zu Wels 5 Knaben und 1 Mädchen, im Kloster der Schulschwestern in Frankenburg in Oberösterreich 1 Mädchen, im Kloster der Schulschwestern in Hengsdorf bei Wildon in Steiermark 1 Mädchen, im Kloster Mater admirabilis im XI. Bezirke 1 Mädchen, in der evangelischen Waisen- und Rettungsanstalt Weikersdorf bei Gallneufkirchen in Oberösterreich 3 Knaben und endlich in der Erziehungsanstalt Edmundsberg in Salzburg 1 Knabe.

Hier wäre noch zu bemerken, daß in der städtischen Kinderbewahranstalt im XVII. Bezirke 325 Kinder (168 männliche, 157 weibliche) mit einer Auslage von 2196 fl. 16 fr. untergebracht waren.

Im k. k. Blindenerziehungsinstitute im VIII. Bezirke wurden im Berichtsjahre 71 Kinder (43 männliche, 28 weibliche) mit einer Auslage von 28.866 fl. 16 kr., im k. k. Taubstummeninstitute im IV. Bezirke 79 Kinder (49 männliche, 30 weibliche) mit einer Auslage von 44.654 fl. 75 kr., in der niederösterreichischen Landes-Blindenschule in Purkersdorf in Niederösterreich 27 Kinder (16 männliche, 11 weibliche) mit einer Auslage von 10.314 fl. und in der Landes-Taubstummenschule im XIX. Bezirke 139 Kinder (80 männliche, 59 weibliche) mit einer Auslage von 18.300 fl. unentgeltlich verpflegt.

Auch auf dem Gebiete der Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten ist das Wirken der Privatwohlthätigkeit ein hervorragendes. So waren im Berichtsjahre in den aus Privatmitteln erhaltenen Anstalten zur bloß zeit- oder theilweisen Verpflegung armer Kinder (Kinderbewahranstalten, Krippen, Kinderhorte, Feriencolonien) 8144 Kinder (davon 4724 in Wartanstalten und Krippen) mit einer Auslage von 130.591 fl. 82 kr., in Anstalten für die Verpflegung verwaister Kinder 808 Kinder mit einer Auslage von 122.062 fl. 35 kr., in Anstalten für die Verpflegung nicht verwaister, vollsinniger Kinder 307 Kinder mit einer Auslage von 54.840 fl. 71 kr., endlich in Anstalten für die Verpflegung nicht vollsinniger oder verwahrloster Kinder 223 Kinder mit einer Auslage von 78.169 fl. 37 kr. unentgeltlich verpflegt, wobei bei den außerhalb Wiens befindlichen Anstalten nur jene Zöglinge mitgezählt wurden, welche auf Kosten der Gemeinde verpflegt, oder in Wien heimatberechtigt, beziehungsweise wohnhaft waren.

G. Armenversorgung.

Arme, denen auch mit einer regelmäßig wiederkehrenden Unterstützung nicht zu helfen ist, werden in die hiefür bestehenden Gemeindevorrichtungen aufgenommen; solche Vorrichtungen sind die Grundarmenhäuser, die Grundspitäler, die Versorgungsanstalten und die bei der Einverleibung der ehemaligen Vororte übernommenen Vororte-Armenhäuser.

a) Grundarmenhäuser.

Die Grundarmenhäuser sind durch die Privatwohlthätigkeit mittels Stiftungen errichtet worden und zur Aufnahme solcher Armer bestimmt, welche ihren Unterstand nicht bestreiten können. Sie werden daher zur Unterbringung solcher Armer verwendet, welche im Genuße einer Pfründe oder eines sonstigen kleinen Bezuges stehen. Die Verwaltung der Grundarmenhäuser obliegt den Bezirksvorstehern.

Gegenwärtig bestehen noch die Grundarmenhäuser im III. Bezirke, Rochusgasse Nr. 8 (Laurenz Hieß'sche Stiftung), im III. Bezirke, Gestettengasse Nr. 2 und im IV. Bezirke, Neumanngasse Nr. 6. Das Letztere ist ein Theil des ehemaligen Gemeindehauses, welches jetzt als Schule verwendet wird; die Entfernung der Pfründner aus diesem Gebäude ist daher sehr wünschenswert und sind schon längere Zeit Verhandlungen wegen Abänderung des Stiftbriefes anhängig. Außerdem besteht noch das Susanna Bachmann'sche Stiftungshaus im V. Bezirke, Pilgramgasse Nr. 3.

Im Jahre 1897 waren in diesen 4 Grundarmenhäusern 104 Personen untergebracht. Die Auslagen der Gemeinde betrugen, abgesehen von den Stiftungsinteressen und den von den Pflieglingen bezogenen Pfründen 1470 fl. 44 kr.

b) Grundspitäler.

Die Grundspitäler, welche im Anfang des 18. Jahrhunderts von den innerhalb des Wiener Burgfriedens gelegenen Grundherrschaften errichtet und später von der niederösterreichischen Landesregierung aus der Armenkasse erhalten wurden, sind im Jahre 1842 in die Verwaltung der Gemeinde Wien übergegangen. Gegenwärtig bestehen noch die Grundspitäler im II. Bezirke, Im Werb Nr. 19 und im VI. Bezirke, Gumpendorferstraße Nr. 106. Die daselbst aufgenommenen Personen erhalten außer der Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, sowie den verfügbaren Stiftungsinteressen eine Verpflegsgebühr, die zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 16. Juli 1897 in ersterer Anstalt 23 kr., in letzterer Anstalt 7 kr. täglich beträgt; außerdem beziehen die Anstaltsinassen ein Wäschereinigungsgeß von monatlich 52.5 kr.

Im Berichtsjahre waren in den beiden Grundspitälern 103 Personen untergebracht und betrugen die Auslagen der Gemeinde, abgesehen von den Stiftungsinteressen und den oben angeführten Bezügen der Pfleglinge 7302 fl. 40 kr.

c) Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden.

Von den Armenhäusern der ehemaligen Vorortegemeinden bestehen derzeit noch 13; sie werden von den Armeninstituts-Vorstellungen verwaltet. Die in ihnen untergebrachten Personen erhalten eine Verpflegsgebühr monatlicher 8 fl. und ein Wäschereinigungsgeß monatlicher 60 kr.

Am Ende des Berichtsjahres waren in diesen Armenhäusern 307 Personen untergebracht. Die Kosten der Gemeinde, abgesehen von den Stiftungsinteressen und den Pfründenbezügen betrugen 46.811 fl. 74 kr.

d) Versorgungshäuser.

Die städtischen Versorgungshäuser dienen zur vollständigen Versorgung solcher Personen, welche wegen ihres Alters, ihrer Gebrechlichkeit oder aus anderen Gründen für die offene Armenpflege nicht geeignet sind. Die Gemeinde Wien besitzt derzeit ein Bürgerversorgungshaus in Wien, ferner je ein Versorgungshaus in Wien, in Liesing, in Mauerbach, in Ybbs a. d. Donau und in St. Andrä a. d. Traisen. Das Bürgerversorgungshaus ist Eigenthum des Bürgerospitalsfonds; die Versorgungshäuser in Ybbs und St. Andrä gehören ausschließlich dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonds; die Anstalten in Wien und in Liesing sind theils Eigenthum dieses Fonds, theils der Gemeinde; das Versorgungshaus in Mauerbach ist Eigenthum des Religionsfonds, während der Gemeinde bloß das Benützungsrecht zusteht.

Die Versorgungsanstalten werden unter Oberaufsicht des Magistrates von je einem Verwalter geleitet, dem das nöthige Beamten- und Dienstpersonale zugewiesen ist. Das letztere ist theils definitiv, theils gegen Kündigung angestellt. Außerdem werden auch Anstaltspfleglinge gegen tarifmäßige Entlohnung zu Dienstleistungen herangezogen, wenn sie dazu geneigt und geeignet sind. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 7. December 1897 wurden die Entlohnungen für die von den Pfründnern verrichteten Arbeiten und Dienstleistungen neu systemisiert und bestimmt, daß die neuen Löhne mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit zu treten haben.

In die allgemeine Versorgungsanstalt in Wien werden zunächst die aus den Wiener öffentlichen Krankenanstalten als unheilbar in die Armenpflege der Gemeinde

abgegebenen Personen aufgenommen. Die Obber Anstalt dient hauptsächlich zur Unterbringung Geisteskranker; die Anstalt in Mauerbach für Alkoholiker und Personen, welche einer strengen Hausordnung unterworfen werden müssen.

Mit Verfügung des landesfürstlichen Commissärs vom 11. Juli und 18. September 1895 war in den städtischen Versorgungsanstalten, mit Ausnahme des Bürgerversorgungshauses, an Stelle des Traiteursystems, nach welchem sich die gesunden Pfründner mit einer Geldportion täglicher 26 fr. bei einem Anstalts-traiteur zu Tarifpreisen verköstigten, die Naturalauspeisung in eigener Regie der Gemeinde eingeführt worden; die Pfründner erhielten die vollständige Verköstigung, 45 Defagramm Brot und ein Handgeld täglicher 4 fr. zur Bestreitung kleinerer Bedürfnisse.

Da über diese zwangsweise Naturalverköstigung zahlreiche Klagen der Pfründner laut wurden, faßte der Gemeinderath am 5. November 1897 nachstehenden Beschluß:

1. Die Berichte der Anstaltsverwaltungen über die bisherigen Ergebnisse der Naturalauspeisung der Versorgungshäuser-Inassen werden zur Kenntnis genommen.

2. Das bisherige System der Naturalauspeisung wird in der Weise geändert, daß den Pfründlingen freigestellt wird, entweder die ganze Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendmahl) oder bloß Frühstück und Mittagmahl zu nehmen, in letzterem Falle wird das Abendmahl in Geld reluiert.

Ferner ist das bisherige Brotquantum von 45 auf 30 Defagramm, beziehungsweise von drei auf zwei Semmeln herabzumindern und die hiedurch erzielte Ersparung per 1.5 fr. den Versorgungshaus-Inassen derart zuzuwenden, daß denjenigen Pfründlingen, welche die ganze Verpflegung nehmen, ein von 4 fr. auf 5.5 fr. täglich erhöhtes Handgeld, denjenigen Pfründlingen aber, welche bloß Frühstück und Mittagmahl nehmen, unter Hinzurechnung des Abendmahl-Relutums per 2.3 fr., abgerundet auf 2.5 fr., (durch die Abrundung des Betrages von 2.3 fr. auf 2.5 fr. ergibt sich ein jährliches Mehrerfordernis von 2600 fl.), ein solches von 8 fr. täglich auszufolgen ist.

Im übrigen wird die Naturalauspeisung für jene Versorgungshaus-Inassen, welche diese Art der Verpflegung wünschen, in der bisherigen Weise und im bisherigen Ausmaße aufrecht erhalten.

3. Der Ausspeisungszwang wird mit 1. Jänner 1898 aufgehoben.

4. Den Anstaltspfründlingen in den fünf Versorgungshäusern Wien, St. Andrä, Obbs, Liesing und Mauerbach, welche von der Naturalauspeisung keinen Gebrauch machen wollen, ist die frühere Gebühr von 26 fr. pro Tag und Kopf für je fünf Tage im voraus zu bezahlen.

Eine Rückzahlung der bezogenen Gebühr hat bei Beurlaubung nicht stattzufinden.

Wenn aber der Urlaub Tage umfaßt, für welche die Gebühr nicht ausbezahlt wurde, hat der Pfründling für jene Tage bis zum Ende desurlaubes, für welche derselbe eine Gebühr nicht mehr erhalten hat, eine solche auch nicht zu fordern.

Der vom Urlaube rückkehrende Pfründner tritt vom Tage seines Wiedereintrittes in den weiteren Genuß seiner Gebühr, insoweit diese nicht etwa schon bezogen wurde.

5. Die Naturalauspeisung bleibt für jene Pfründlinge, die dieselbe wünschen, gegen 30tägige Kündigung gewahrt. Es steht daher jedem Inassen frei, gegen 30tägige Kostkündigung wieder sein Handgeld zu beziehen. Ebenso kann derjenige, welcher bisher das Handgeld bezogen hat, die Naturalverpflegung dann erhalten, wenn er seinen diesbezüglichen Wunsch fünf Tage vorher bekanntgibt.

Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für jene Pfründlinge, welche die ganze Verpflegung erhalten, wie für jene, die bloß Frühstück und Mittagmahl nehmen, und haben dieselben auch für den Fall des Überganges von der ganzen Verpflegung zu jener mit Ausschluß des Abendmahles, und umgekehrt, Anwendung zu finden.

6. Diejenigen Anstaltsbediensteten, welche bisher in der Naturalverpflegung gestanden sind, bleiben auch fernerhin in derselben.

7. Der jeweilige Anstaltsleiter ist, jedoch nur in Übereinstimmung mit dem ersten Hausarzte und gegen Angabe der Gründe, berechtigt, einzelnen Pfründlingen, wie Kranken, Siechen, Säuerern oder solchen Inassen, die zum vernünftigen Gebrauche des Handgeldes sich unfähig oder sich dessen unwürdig erweisen, die Naturalauspeisung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit anzuweisen.

8. Die Verwaltungen der fünf genannten Versorgungsanstalten sind zu beauftragen, innerhalb vier Wochen über die gemischte Art der Verpflegung Bericht zu erstatten.

Da es im Belieben der Pfründner steht, die von ihnen gewählte Verpflegsart nach vorheriger Anmeldung zu ändern, ist zu hoffen, daß bei entsprechenden Leistungen der Eigenregie allmählich der größte Theil der Pfründner freiwillig der Naturalverpflegung den Vorzug geben wird. Für die in den städtischen Versorgungsanstalten verpflegten Bürgerpfründner, deren Gattinen und Witwen wurde mit Gemeinderathsbeschluß vom 17. September 1897 die tägliche Geldportion vom 1. Jänner 1898 angefangen bis auf weiteres um 4 kr., d. i. von 40 kr. auf 44 kr. erhöht.

Die Wäschereinigung in den Versorgungsanstalten wurde mit den Stadtrathsbeschlüssen vom 24. Februar und 4. März 1897 einheitlich geregelt. Zur Beaufsichtigung und Leitung der Wäscherei wurde nämlich für jede Anstalt eine Oberwäscherin bestellt, welcher das erforderliche Personale aus dem Piründnerstande oder von auswärts zugewiesen und das Brennmaterial, Seife, Soda u. von der Anstaltsverwaltung beigelegt wird.

In sämmtlichen 6 Versorgungshäusern, welche einen Belegraum für 2022 männliche und 2707 weibliche, im ganzen also für 4729 Personen haben, waren am Ende des Berichtsjahres 4292 Personen (1890 männliche, 2402 weibliche) untergebracht. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 1,541.195, die Summe der Auslagen 873.081 fl. 70 kr. Die Verpflegungskosten per Kopf und Tag berechneten sich

in Bürgerverforgungshause in Wien mit	83·75 fr.
" allgemeinen Verforgungshause in Wien mit	55·40 "
" Verforgungshause in Liefing mit	49·18 "
" " " Hbbz "	57·30 "
" " " Mauerbach mit	53·13 "
" " " St. Andrä "	52·77 "

Die Anzahl der aus den Spitälern übernommenen Unheilbaren betrug im Jahre 1897 1566, darunter 789 nicht in Wien heimatberechtigten Personen. Von den Übernommenen wurden 193 von der Heimatgemeinde übernommen und 197 in ihre Heimatgemeinde heimbefördert.

In den aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Versorgungsanstalten waren im Berichtsjahre untergebracht: in Anstalten zur bloß zeit- oder theilweisen Versorgung 2762 Personen (956 männliche, 1806 weibliche) mit einer Auslage von 36.869 fl. 99 kr., in Anstalten zur dauernden und vollständigen Verpflegung 1043 Personen (334 männliche, 709 weibliche) mit einer Auslage von 196.082 fl. 70 kr.

Nähere ziffermäßige Angaben über das Wirken der öffentlichen und privaten Armenpflege enthält der Abschnitt „Armenpflege“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.